



Alexander von Humboldt
Stiftung / Foundation

Richtlinien und Hinweise für Feodor Lynen-Forschungs- stipendiatinnen und Feodor Lynen- Forschungsstipendiaten

VORWORT

- 4 -

A. RICHTLINIEN DES FEODOR LYNEN-FORSCHUNGSSTIPENDIUMS - 6 -

A.1 Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium - 7 -

A.1.1 Annahme - 7 -

A.1.2 Beginn - 8 -

A.1.3 Zeitraum - 8 -

A.1.4 Verlängerung - 9 -

A.1.5 Bemessung des monatlichen Stipendienbetrages - 10 -

A.1.5.1 Stipendiengrundbetrag - 10 -

A.1.5.2 Auslandszuschlag - 10 -

A.1.5.3 Familienzuschlag für Ehepartner - 11 -

A.1.5.4 Familienzuschlag für Kinder - 12 -

A.1.5.4.1 Kinderzulage - 12 -

A.1.5.4.2 Ersatzleistung für Kindergeld nach dem deutschen
Einkommensteuergesetz (EStG) - 12 -

A.1.5.5 Sachmittelpauschale - 14 -

A.1.6 Gastgeberbeitrag - 14 -

A.1.7 Nebeneinkünfte - 14 -

A.1.8 Änderung von Sachverhalten - 15 -

A.1.9 Auszahlung des Stipendienbetrages - 15 -

A.1.10 Steuern und Abgaben - 17 -

A.1.10.1 In Deutschland - 17 -

A.1.10.2 Im Gastland - 17 -

A.1.11 Verschiebung - 18 -

A.1.12 Abwesenheit vom Gastinstitut, Unterbrechung des
Forschungsstipendiums - 19 -

A.1.12.1 Abwesenheiten vom Gastinstitut - 19 -

A.1.12.2 Unterbrechung des Forschungsstipendiums - 19 -

A.1.13 Wechsel des Gastinstituts - 21 -

A.1.14 Stipendienende - 21 -

A.2 Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung: Netzwerktagung - 22 -

A.3 Zusätzliche Leistungen - 22 -

A.3.1 Reisekosten - 23 -

A.3.1.1 An- und Abreise - 23 -

A.3.1.2 Beihilfe für den Transport von Fachmaterial	- 24 -
A.3.1.3 Umzugsbeihilfe zur Rückkehr nach Deutschland	- 24 -
A.3.2 Beihilfe für die Teilnahme an Sprachkursen	- 25 -
A.3.3 Weitere Familienleistungen	- 25 -
A.3.3.1 Mutterschutz: Verlängerung des Forschungsstipendiums	- 26 -
A.3.3.2 Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen	- 26 -
A.3.3.2.1 Verlängerung des Forschungsstipendiums	- 27 -
A.3.3.2.2 Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten	- 28 -
A.3.3.2.3 Unterbrechung des Forschungsstipendiums	- 29 -
A.3.4 Wiedereingliederungsbeihilfe	- 29 -
A.4 Feodor Lynen-Rückkehrstipendium	- 30 -
A.5 Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung	- 33 -
A.6 Erfahrungsbericht	- 35 -
A.7 Urkunde	- 36 -
B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN FORSCHUNGSaufenthalt IM AUSLAND	- 37 -
B.1 Pflege des Kontaktes zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland	- 37 -
B.2 Einreisevisum	- 37 -
B.3 Versicherungen	- 38 -
B.3.1 Krankenversicherung	- 38 -
B.3.2 Pflegeversicherung	- 38 -
B.3.3 Rentenversicherung	- 39 -
B.3.4 Haftpflicht-/Unfallversicherung	- 39 -
B.4 Mitteilung der Anschrift am Forschungsort	- 39 -
B.5 Ankunft im Gastinstitut	- 40 -
C. ALUMNI-FÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK	- 40 -
C.1 Alumni-Förderung für Alumni in Deutschland	- 41 -

C.1.1 Kurzaufenthalte bis zu 30 Tage	- 41 -
C.1.2 Erneute Forschungsaufenthalte im Ausland bis zu 3 Monate	- 42 -
C.1.3 Einladung von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks nach Deutschland	- 42 -
C.1.4 Druckkostenbeihilfe für Buchpublikationen	- 43 -
C.2 Alumni-Förderung für Alumni im Ausland	- 44 -
C.2.1. Kurzaufenthalte in Deutschland bis zu 30 Tage	- 44 -
C.2.2. Forschungsaufenthalte in Deutschland bis zu drei Monate	- 45 -
C.3 Humboldt-Netzwerk	- 47 -
C.3.1 Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung	- 47 -
C.3.1.1 Netzwerktagung	- 47 -
C.3.1.2 Jahrestagung	- 47 -
C.3.2 Humboldt-Gastgeberschaft	- 48 -
C.3.2.1 In Deutschland	- 48 -
C.3.2.2 Im Ausland	- 48 -
C.3.3 Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs im Ausland	- 49 -
C.3.4 Humboldt-Alumni-Vereinigungen	- 50 -
C.3.5 Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung	- 50 -
C.3.6 Humboldt Life	- 52 -
C.3.7 Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Deutschland-Alumni	- 52 -
C.3.8 Humboldt-Kosmos	- 53 -
D. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN	- 54 -
E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	- 56 -
ANLAGE:	- 58 -
Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten	- 58 -

(Juni 2019)

Vorwort

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vernetzt Deutschland mit dem Wissen der Welt. In weltweiter Konkurrenz um die Besten wirbt sie dazu mit verschiedenen Programmen um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Karrierestufen. Die Förderung umfasst sowohl die Finanzierung als auch die persönliche Betreuung in allen Fragen eines Forschungsaufenthaltes und späterer Kooperationen. Für diese bietet die Alexander von Humboldt-Stiftung zahlreiche weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen der Alumni-Programme. Auf diese Weise ist seit der Gründung der Stiftung im Jahre 1953 ein aktives internationales Netzwerk von über 29.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern entstanden.

Mit den Feodor Lynen-Forschungsstipendien ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Deutschland die Durchführung selbst gewählter Forschungsvorhaben im Ausland. Namensgeber für das Programm ist Feodor Lynen, der Münchener Biochemiker und Nobelpreisträger, der sich in den Jahren 1975-1979 als Präsident der Alexander von Humboldt-Stiftung dafür einsetzte, das internationale Humboldt-Netzwerk für deutsche Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zu öffnen. Seit 1979 wurden weit über 3.800 Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten auf diese Weise gefördert.

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium ermöglicht Kooperationen mit allen Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks im Ausland. Neben der Förderung internationaler Wissenschaft verfolgt die Alexander von Humboldt-Stiftung das Ziel, dass Forscherinnen und Forscher aus allen Ländern und Fächern langfristig persönliche Beziehungen und Netzwerke aufbauen und dabei auch Verbindungen zu Deutschland aufrechterhalten. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung bieten zudem vielfältige Gelegenheit, andere Humboldtianerinnen und Humboldtianer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung persönlich kennen zu lernen und sich untereinander zu vernetzen.

Diese Broschüre soll den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sowie ihren Gastgeberinnen und Gastgebern als Ratgeber dienen, praktische Hinweise geben und die Richtlinien des Programms erläutern. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist für alle Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung dieser Broschüre dankbar.

Ich wünsche allen Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sowie ihren Gastgeberinnen und Gastgebern eine erfolgreiche Zusammenarbeit sowie anregende und angenehme Erlebnisse im Gastland. Ich würde mich freuen, Sie auf einer unserer Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Bonn, im Juni 2019

Dr. Enno Aufderheide
Generalsekretär der
Alexander von Humboldt-Stiftung

A. RICHTLINIEN DES FEODOR LYNEN-FORSCHUNGSSTIPENDIUMS

Das Feodor Lynen-Programm der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) ermöglicht hochqualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern aus Deutschland Forschungsaufenthalte in Kooperation mit Mitgliedern des Netzwerks (vgl. C.2.2.2) der Alexander von Humboldt-Stiftung in aller Welt. Feodor Lynen-Forschungsstipendien sind zur Durchführung eines Forschungsvorhabens eigener Wahl im Ausland in Kooperation mit einer wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. einem wissenschaftlichen Gastgeber bestimmt, die bzw. der die erforderlichen Forschungsmöglichkeiten am ausländischen Gastinstitut bereit stellt und als Ansprechpartner bei der Durchführung des Forschungsvorhabens zur Verfügung steht. Bei der Finanzierung des Stipendienbetrags erwartet die Alexander von Humboldt-Stiftung in der Regel eine Beteiligung der Gastgeberin bzw. des Gastgebers im Ausland.

Die Feodor Lynen-Forschungsstipendien werden an **Postdoktorandinnen und Postdoktoranden** sowie an **erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler** verliehen:

- Mit den Feodor Lynen-Forschungsstipendium für **Postdoktoranden** ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Deutschland, die am Anfang ihrer wissenschaftlichen Laufbahn stehen und ihre **Promotion vor nicht mehr als 4 Jahren abgeschlossen** haben, langfristige Forschungsaufenthalte (6-24 Monate) im Ausland.
- Mit den Feodor Lynen-Forschungsstipendien für **erfahrene Wissenschaftler** ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Deutschland, die ihre **Promotion vor nicht mehr als 12 Jahren abgeschlossen** haben, langfristige Forschungsaufenthalte (6-18 Monate, aufteilbar in bis zu drei Aufenthalte) im Ausland. Von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wird ein klar erkennbares eigenständiges wissenschaftliches Profil erwartet. Sie sind in der Regel bereits mindestens als Habilitandin bzw. Habilitand, Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor oder Nachwuchsgruppenleiterin bzw. Nachwuchsgruppenleiter tätig oder können eine mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit nachweisen.

Gefördert werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Fachgebiete und für alle Zielländer im Ausland; die Alexander von Humboldt-Stiftung gibt keinerlei Quoten vor.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung finanziert das Feodor Lynen-Programm aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Die Auszahlung der Stipendienbeträge und Nebenleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die nachfolgenden Richtlinien und Hinweise gelten für alle Feodor Lynen-Forschungsstipendiatinnen und Feodor Lynen-Forschungsstipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung. Sie gelten, soweit anwendbar, ebenfalls für von der Alexander von Humboldt-Stiftung ausgewählte Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten der Japan Society for the Promotion of Science (JSPS) sowie des Ministry of Science and Technology (MOST) in Taiwan, die ergänzende Förderleistungen im Feodor Lynen-Forschungsstipendien-Programm in Anspruch nehmen können (vgl. A.1.5.3, A.1.5.4, A.3.1.1, A.3.3.2.2, A.3.4, A.4 und C.).

A.1 Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium wird zur Durchführung des von der Forschungsstipendiatin bzw. dem Forschungsstipendiaten gewünschten und mit der Gastgeberin bzw. dem Gastgeber abgestimmten Forschungsvorhabens an einem Gastinstitut im Ausland verliehen; es dient zur Deckung des Lebensunterhalts im Ausland und setzt dementsprechend eine Wohnsitznahme im Ausland voraus. Zusätzlich kann in begrenztem Umfang eine Lehrtätigkeit im Sinne einer weiteren Qualifizierung für die akademische Laufbahn übernommen werden. Der Schwerpunkt des Aufenthaltes muss jedoch in der selbstständigen Durchführung eines Forschungsvorhabens liegen. Mit der Annahme des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums verpflichtet sich die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb des Gastlandes ist während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung nicht möglich (vgl. A.1.7, A.1.12 und E.).

A.1.1 Annahme

Nach der Bewilligung des Forschungsstipendiums erhält die Feodor Lynen-Forschungsstipendiatin bzw. der Feodor Lynen-Forschungsstipendiat das Schreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verleihung des Forschungsstipendiums (Verleihungsschreiben). Den Verleihungsdokumenten ist eine Annahmeerklärung beigelegt. Diese Erklärung sollte möglichst bald, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Verleihungsdokumente, ausgefüllt und unterschrieben der Alexander von

Humboldt-Stiftung im Original zurückgesandt werden. Familienleistungen sind möglichst zeitnah schriftlich zu beantragen (nach Erhalt des Passworts für das Serviceportal (siehe auch C.2.5)). Das Antragsformular steht zur Verfügung unter <https://www.humboldt-foundation.de/web/lynen-familienleistungen.html>. Der Alexander von Humboldt-Stiftung sind beglaubigte Kopien der Heirats- und Geburtsurkunden vorzulegen (vgl. A.1.5).

Die Alexander von Humboldt-Stiftung weist ausdrücklich darauf hin, dass das Feodor Lynen-Forschungsstipendium unter der Voraussetzung verliehen wird, dass zum Zeitpunkt der Stipendienverleihung bzw. vor Beginn des Förderzeitraumes noch kein anderes Stipendium aus deutschen öffentlichen Mitteln angetreten worden ist bzw. angetreten wird. In der Vergangenheit in Anspruch genommene und bereits abgeschlossene Stipendienförderungen sind unschädlich.

A.1.2 Beginn

Das Verleihungsschreiben enthält den Termin für den Beginn des Forschungsaufenthaltes. Im Allgemeinen entspricht dieser Termin den Angaben, die bei der Antragstellung gemacht wurden. Der Termin sollte aber in jedem Falle vor Rücksendung der Annahmeerklärung an die Alexander von Humboldt-Stiftung mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem wissenschaftlichen Gastgeber im Ausland abgesprochen sein.

A.1.3 Zeitraum

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium wird unter Berücksichtigung des von der Bewerberin bzw. dem Bewerber beantragten Zeitraumes vom zuständigen Auswahlausschuss der Alexander von Humboldt-Stiftung bewilligt:

- Feodor Lynen-Forschungsstipendien für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden werden für einen Zeitraum von 6 bis 24 Monaten verliehen.
- Feodor Lynen-Forschungsstipendien für erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden für einen Zeitraum von 6 bis 18 Monaten verliehen. Eine Aufteilung in bis zu 3 Teilaufenthalte mit einem jeweiligen Mindestzeitraum von 3 Monaten ist möglich. Zwischen dem Beginn des ersten und dem Ende des letzten Aufenthaltes im Ausland dürfen grundsätzlich nicht mehr als 36 Monate liegen.

A.1.4 Verlängerung

Kann das gewünschte Forschungsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden, ist auf Antrag unter Angabe der Gründe eine Verlängerung möglich, sofern bei Bewilligung des Forschungsstipendiums der maximale Förderzeitraum unterschritten wurde. Der maximale Förderzeitraum beträgt 24 Monate (für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) bzw. 18 Monate (für erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler). Verlängerungen sind nur bis zum maximalen Förderzeitraum möglich. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Forschungsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Forschungsvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden. Ein entsprechender Antrag sollte der Alexander von Humboldt-Stiftung 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Forschungsstipendiums vorliegen. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 bis 8 Wochen. Eine Verlängerung kann nach Bedarf für einzelne Monate beantragt werden. Die Gewährung von langfristigen Verlängerungen ist auch bei wissenschaftlich begründeten Anträgen nicht immer in vollem Umfang möglich, weil erfahrungsgemäß die Anzahl der Verlängerungsanträge die finanziellen Möglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung übersteigt.

Das entsprechende Antragsformular ist auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung abrufbar unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/lynen-verlaengerung.html>.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Verlängerung beizufügen:

- ein Bericht über die bisher durchgeführten und in dem beantragten Verlängerungszeitraum geplanten Forschungen. Dieser Bericht sollte die Ergebnisse der bisherigen Forschungen darstellen und die Gründe für die Notwendigkeit einer Verlängerung näher erläutern;
- Sonderdrucke bereits publizierter Forschungsergebnisse, Manuskripte oder Abstracts von Vorträgen, Preprints etc.;
- eine vertrauliche Stellungnahme sowie eine erneute Forschungsplatzzusage der ausländischen wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers mit der Zusage über die finanzielle Beteiligung des Gastinstituts in Landeswährung (grundsätzlich wird ein erhöhter Gastgeberbeitrag im Verlängerungszeitraum erwartet), eine Beurteilung der bislang erzielten Forschungsergebnisse sowie Angaben zur Notwendigkeit der Verlängerung. Diese Stellungnahme ist von der Forschungsstipendiatin bzw. dem Forschungsstipendiaten selbst zu veranlassen. Eine Verlängerung des Forschungsstipendiums kann

unter bestimmten Voraussetzungen auch im Rahmen weiterer Familienleistungen beantragt werden (vgl. A.3.3).

A.1.5 Bemessung des monatlichen Stipendienbetrages

Die Höhe des monatlichen Stipendienbetrages wird ermittelt aus einem Stipendiengrundbetrag, einem Auslandszuschlag, einer Sachmittelpauschale und ggf. einem Familienzuschlag für Ehepartner und Kinder.

A.1.5.1 Stipendiengrundbetrag

Der monatliche Stipendiengrundbetrag beträgt 1.750 EUR.

A.1.5.2 Auslandszuschlag

Das Forschungsstipendium dient zur Deckung des Lebensunterhalts im Ausland. Der monatliche Stipendiengrundbetrag wird daher um einen Auslandszuschlag erhöht, für den die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden. Der Auslandszuschlag (einschließlich Kaufkraftausgleich) kann nur bei tatsächlichem Wohnsitz im Ausland (§ 52 BBesG) gezahlt werden. Grundlage für die Berechnung des Auslandszuschlags sind weiterhin die Bestimmungen in § 53 und § 55 BBesG. Rückwirkende Änderungen sind zulässig. Wesentliche Wechselkurs- und Kaufkraftveränderungen können zu einer Kürzung des Auslandszuschlags während des Förderzeitraumes führen. Vorauszahlungen erfolgen insofern unter Vorbehalt. Der Auslandszuschlag richtet sich nach dem Land, in dem die Feodor Lynen-Forschungsstipendiatin bzw. der Feodor Lynen-Forschungsstipendiat tätig ist (relevant z. B. bei längeren Forschungsreisen oder mehreren Gastinstituten).

Der Auslandszuschlag wird zu Beginn des Forschungsstipendiums festgelegt und anschließend in regelmäßigen Abständen von in der Regel sechs Monaten überprüft. Im Falle von mehreren Teilaufenthalten von bis zu sechs Monaten wird der Auslandszuschlag zu Beginn des jeweiligen Teilaufenthaltes festgelegt.

Werden Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten von ihren Ehepartnern und Kindern für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten (ohne Unterbrechung) im Ausland begleitet, wird der Auslandszuschlag in Abhängigkeit von der Anzahl mitreisender Familienangehörigen auf

schriftlichen Antrag erhöht. Das Antragsformular steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung unter <https://www.humboldt-Foundation.de/web/lynen-familienleistungen.html>.

Die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, deren Ehepartner während des Förderzeitraumes in Deutschland verbleiben und Einkünfte über der „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) haben bzw. ebenfalls mit einem von deutscher Seite finanzierten Stipendium im Ausland gefördert werden, erhalten den Auslandszuschlag für Ledige.

Der Auslandszuschlag kann um einen Kaufkraftausgleich erhöht werden, um extreme Kursschwankungen ausländischer Währungen aufzufangen. Die Gewährung eines Kaufkraftausgleichs und dessen Höhe richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes. Der Betrag wird in einer in unregelmäßigen Abständen veröffentlichten Liste des Auswärtigen Amtes festgesetzt. Wird ein Kaufkraftausgleich gewährt, ist er in der Stipendienrechnung nicht separat aufgeführt, sondern im Betrag des Auslandszuschlags enthalten.

Beispiele für die Höhe des Auslandszuschlags (ggf. inkl. Kaufkraftausgleich) bei einem Aufenthalt in den USA unter Berücksichtigung der bei Drucklegung dieser Richtlinien gültigen Sätze:

- ledige Forschungsstipendiatin bzw. lediger Forschungsstipendiat: 1.507 EUR
- verheiratete Forschungsstipendiatin bzw. verheirateter Forschungsstipendiat, Ehepartner begleitet im Ausland: 2.036 EUR
- verheiratete Forschungsstipendiatin bzw. verheirateter Forschungsstipendiat, Ehepartner und ein Kind begleiten im Ausland: 2.284 EUR.

A.1.5.3 Familienzuschlag für Ehepartner

Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, deren Ehepartner während des Förderzeitraumes keine Einkünfte oder Einkünfte unter der „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) haben, können auf schriftlichen Antrag einen monatlichen Familienzuschlag für Ehepartner in Höhe von 205 EUR erhalten. Der Zuschlag wird unabhängig davon gewährt, ob der Ehepartner die Forschungsstipendiatin bzw. den Forschungsstipendiaten im Ausland begleitet. Bezieht der Ehepartner Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), kann ein Familienzuschlag für Ehepartner nicht gewährt werden. JSPS (Japan)- und MOST (Taiwan)-Forschungsstipendiatinnen und -Forschungsstipendiaten sind ebenfalls

antragsberechtigt. Das Antragsformular steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/lynen-familienleistungen.html>.

A.1.5.4 Familienzuschlag für Kinder

Der Familienzuschlag für Kinder umfasst eine Kinderzulage und eine Ersatzleistung in Höhe des Kindergeldes nach dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG), sofern kein Anspruch auf dessen Zahlung besteht. Der Familienzuschlag für Kinder kann auch JSPS (Japan)- und MOST (Taiwan)-Forschungsstipendiatinnen und -Forschungsstipendiaten gewährt werden.

A.1.5.4.1 Kinderzulage

Für Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGG) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann auf schriftlichen Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt werden. Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400 EUR und für jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 100 EUR gewährt. Bei der Geburt eines Kindes wird für den Geburtsmonat der volle Betrag gewährt. Änderungen, die eine Neuberechnung der Kinderzulage zur Folge haben, werden jeweils im Ereignismonat wirksam. Das Antragsformular steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/lynen-familienleistungen.html>.

Kinder von Lebenspartnern können nur berücksichtigt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie bereits vor Antritt des Stipendiums im Haushalt der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten lebten (z.B. Nachweis des deutschen Einwohnermeldeamtes).

A.1.5.4.2 Ersatzleistung für Kindergeld nach dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG)

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann auf schriftlichen Antrag eine Ersatzleistung in Höhe des Kindergeldes nach dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG) gewähren, wenn die Zahlung von Kindergeld nach dem EStG in Deutschland nicht, auch nicht durch den anderen Elternteil, beansprucht werden kann. Das Antragsformular steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/lynen-familienleistungen.html>.

Feodor Lynen-Forschungsstipendiatinnen und Feodor Lynen-Forschungsstipendiaten,

- die innerhalb der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) – Belgien, Bulgarien, Dänemark, , Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – und der Schweiz forschen,
- ihren Wohnsitz in Deutschland beibehalten
- und im Gastland keinen Anspruch auf Kindergeld oder kindergeldähnliche Leistungen haben,

müssen das staatliche Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse in Deutschland beantragen. Im Falle einer Ablehnung kann ein schriftlicher Antrag auf Ersatzleistungen für Kindergeld nach dem EStG bei der Alexander von Humboldt-Stiftung gestellt werden. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine Kopie des Ablehnungsbescheides der Familienkasse vorzulegen.

Feodor Lynen-, JSPS- und MOST (Taiwan)-Forschungsstipendiatinnen und -Forschungsstipendiaten,

- die in einem Gastland außerhalb der EU/EWR für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten forschen und
- keinen Wohnsitz in Deutschland beibehalten,

können einen schriftlichen Antrag auf Ersatzleistungen für Kindergeld nach dem EStG bei der Alexander von Humboldt-Stiftung stellen. Sofern zuvor Kindergeld gezahlt wurde, ist dem Antrag eine Kopie des Kindergeld-Aufhebungsbescheides von der Familienkasse beizufügen. Einem Antrag auf Ersatzleistungen für Kindergeld nach dem EStG für Kinder, die während des Förderzeitraumes im Ausland geboren werden, ist eine beglaubigte Geburtsurkunde beizufügen.

Für Kindergeldzahlungen an Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und Beamte, die sich für den Förderzeitraum beurlauben lassen, ist der Antrag auf Kindergeld bei der für die Abrechnung der Bezüge zuständigen Stelle zu stellen. Sollte die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat trotz bestehenden Anspruchs kein Kindergeld erhalten, kann ein Antrag auf Ersatzleistung für Kindergeld nach dem EStG unter Beifügung des Ablehnungsbescheids bei der Alexander von Humboldt-Stiftung gestellt werden.

A.1.5.5 Sachmittelpauschale

Feodor Lynen-Forschungsstipendiatinnen und Feodor Lynen-Forschungsstipendiaten erhalten eine monatliche Sachmittelpauschale in Höhe von 250 EUR. Diese Pauschale stellt einen Zuschuss für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Verbrauchsmitteln, Forschungsgeräten und Publikationen sowie Konferenz- und Forschungsreisen dar.

Die Verwendung dieses Betrages muss nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Zusätzliche Beihilfen für die genannten Zwecke können nicht gewährt werden.

A.1.6 Gastgeberbeitrag

Die Alexander von Humboldt-Stiftung strebt eine Beteiligung der Gastgeberin bzw. des Gastgebers im Ausland an der Finanzierung des monatlichen Stipendienbetrages an. Der Gastgeberbeitrag sollte über den gesamten Förderzeitraum etwa ein Drittel des Stipendienbetrages ausmachen. Für Gastinstitute in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie in weiteren ausgewählten Ländern (s. Länderliste unter <https://www.humboldt-foundaton.de/pls/web/docs/F29480/laenderliste.pdf>) wird auf den Gastgeberbeitrag verzichtet. Mit Gastgeberinnen und Gastgebern aus anderen Staaten, die nachvollziehbare Schwierigkeiten bei der Bereitstellung des Gastgeberbeitrages haben, kann eine individuelle Lösung mit der Alexander von Humboldt-Stiftung abgestimmt werden.

Die Zahlungen der Gastgeberin bzw. des Gastgebers erfolgen in der Landeswährung und werden auf den monatlichen Stipendienbetrag angerechnet. Der Umrechnungskurs, zu dem der Gastgeberbeitrag angerechnet wird, ergibt sich aus dem Durchschnitt der zum Zeitpunkt der ersten Überweisung der Alexander von Humboldt-Stiftung vorliegenden amtlichen Wechselkurse der letzten drei Monate und ist für den gesamten bewilligten Förderzeitraum gültig. Bei Stipendienverlängerungen und bei Unterbrechungen erfolgt eine Neufestsetzung des Umrechnungskurses nach demselben Verfahren.

A.1.7 Nebeneinkünfte

Feodor Lynen-Forschungsstipendiatinnen und Feodor Lynen-Forschungsstipendiaten sind verpflichtet, die Alexander von Humboldt-Stiftung über alle Nebeneinkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland und im Ausland, deutsche oder

ausländische Stipendien) zu informieren. Solche Nebeneinkünfte, die 600 EUR brutto monatlich überschreiten, werden auf den monatlichen Stipendienbetrag angerechnet. Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung. Dabei wird geprüft, ob die Nebentätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks (vgl. A.1 und A.1.12) gefährdet; die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

Einkünfte auf Grund eines früheren oder fortbestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses werden nicht auf den monatlichen Stipendienbetrag angerechnet, sofern die zusammenhängend geförderten Auslandsaufenthalte jeweils die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

Die Inanspruchnahme eines weiteren Stipendiums aus deutschen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.

A.1.8 Änderung von Sachverhalten

Feodor Lynen-Forschungsstipendiatinnen und Feodor Lynen-Forschungsstipendiaten sind verpflichtet, der Alexander von Humboldt-Stiftung Änderungen von Sachverhalten, die für die Bemessung der Höhe des monatlichen Stipendienbetrages von Belang sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu gehören unter anderem: Eheschließungen, Geburten von Kindern, Scheidungen, Sterbefälle, Änderungen von Aufenthaltszeiten, Nebeneinkünfte und Änderungen des zugesagten Gastgeberbeitrages. Hierzu zählen auch geplante Forschungsaufenthalte von mehr als 14 Tagen außerhalb des Gastorts, die mit dem Gastgeber abzustimmen und der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Genehmigung vorzulegen sind (vgl. A.1.12 und E.).

A.1.9 Auszahlung des Stipendienbetrages

Die Stipendienzahlungen der Alexander von Humboldt-Stiftung erfolgen in EUR als Abschlagszahlungen auf das deutsche Konto der Feodor Lynen-Forschungsstipendiatin bzw. des Feodor Lynen-Forschungsstipendiaten, abzüglich des Gastgeberbeitrages, der in der Landeswährung im Gastland direkt ausgezahlt wird. Die erste Stipendienzahlung erfolgt zu Beginn des Förderzeitraumes, sie umfasst den Stipendienbetrag für die ersten beiden Monate. Die weiteren Zahlungen erfolgen monatlich jeweils zum ersten des Monats.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn die Feodor Lynen-Forschungsstipendiatin bzw. der Feodor Lynen-Forschungsstipendiat während des Förderzeitraumes länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom Gastinstitut abwesend ist. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige und mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem wissenschaftlichen Gastgeber abgestimmte Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. sowie Reisen im Rahmen einer Wiedereingliederungsbeihilfe bleiben dabei unberücksichtigt (vgl. A.1.12).

Bei Beginn des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zum 15. (bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag) des Monats. Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat. Im letzten Monat des Forschungsstipendiums ist eine Anwesenheit mindestens bis zum 15. des Monats erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat.

Für Teilaufenthalte von erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit einer Dauer von weniger als 6 Monaten gilt:

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat während des jeweiligen Teilaufenthaltes länger als insgesamt 5 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom Gastinstitut abwesend ist. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige und mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem wissenschaftlichen Gastgeber abgestimmte Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (vgl. A.1.12).

Bei Beginn des jeweiligen Förderzeitraumes – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zu 5 Tage nach dem bewilligten Beginn des Förderzeitraumes (bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag). Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat. Im letzten Monat des jeweiligen Förderzeitraumes ist eine Anwesenheit mindestens bis 5 Tage vor Beendigung des Förderzeitraumes erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat.

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums (*Auslandszuschlag, Sachmittelpauschale, Familienzuschlag für Ehepartner und Kinder*).

A.1.10 Steuern und Abgaben

Feodor Lynen-Forschungsstipendiatinnen und Feodor Lynen-Forschungsstipendiaten sind für ihre steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich; ihnen obliegt die Prüfung und Beachtung einer Steuerpflicht im Einzelfall.

A.1.10.1 In Deutschland

Feodor Lynen-Forschungsstipendien sind im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Bundesrepublik Deutschland steuerfrei. Sie unterliegen nicht der deutschen Sozialversicherungspflicht.

A.1.10.2 Im Gastland

Feodor Lynen-Forschungsstipendiatinnen und Feodor Lynen-Forschungsstipendiaten sind dazu verpflichtet, im jeweiligen Gastland nach Möglichkeit die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuererstattung zu schaffen. Ist dies nicht möglich, ist die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich zu informieren. Voraussetzung für eine Steuerbefreiung im Gastland ist häufig, dass ein Wohnsitz in Deutschland für den Förderzeitraum nachgewiesen werden kann.

Für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten im Gastland USA ist die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuererstattung, dass der Forschungsaufenthalt mit einem J1-Visum durchgeführt wird. Falls ein anderes Visum vorgesehen ist, muss die Frage der Steuererstattung vorab mit der Alexander von Humboldt-Stiftung geklärt werden. Sofern eine solche Klärung unterbleibt, sind eventuell anfallende Steuern auf den Gastgeberbeitrag von der Forschungsstipendiatin bzw. vom Forschungsstipendiaten selbst zu tragen.

In den USA gehören nur Inhaber eines J1-Visums zur Gruppe von Austauschwissenschaftlern, die für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren von der Zahlung der US-Bundessteuern (Federal Tax) befreit werden können. Sollte diese Zwei-Jahres-Frist überschritten werden, weil sich die Feodor Lynen-Forschungsstipendiatin bzw. der Feodor Lynen-Forschungsstipendiat

vor Beginn der Förderung in den USA aufhält, kann die Alexander von Humboldt-Stiftung fällig werdende Steuerzahlungen für den Förderzeitraum grundsätzlich nicht übernehmen.

A.1.11 Verschiebung

Feodor Lynen-Forschungsstipendien können nur aus zwingenden Gründen und nicht unbegrenzt verschoben werden.

Sollte es unmöglich sein, das Feodor Lynen-Forschungsstipendium zum ursprünglich beabsichtigten Termin zu beginnen, so bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung um eine sofortige Mitteilung, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Dieser neue Termin muss mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem Gastgeber abgestimmt sein; eine Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung ist abhängig von dem Einverständnis der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers und der zu erwartenden Finanzsituation der Stiftung. Der Forschungsstipendiat bzw. die Forschungsstipendiatin muss außerdem in Absprache mit der Gastgeberin bzw. dem Gastgeber gewährleisten, dass die Durchführung des mit der Bewerbung eingereichten Forschungsvorhabens aufgrund der Verschiebung nicht gefährdet wird.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, dass das Feodor Lynen-Forschungsstipendium *nach Möglichkeit nur kurzfristig* verschoben wird (max. um 12 Monate). Bei einer Aufteilung in mehrere Teilaufenthalte dürfen zwischen dem Beginn des ersten und dem Ende des letzten Aufenthaltes im Ausland grundsätzlich nicht mehr als 36 Monate liegen (vgl. A.1.3).

Im begründeten Ausnahmefall sind auch *langfristige* Verschiebungen (in der Regel max. 24 Monate) möglich. Die Entscheidung über eine langfristige Verschiebung ist abhängig von einem erneut mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem Gastgeber abgestimmten Forschungsvorhaben, dem Nachweis der wissenschaftlichen Weiterqualifikation, der erreichten Karrierestufe der Forschungsstipendiatin bzw. des Forschungsstipendiaten (Zeitpunkt der Promotion) sowie der Finanzplanung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Eine Verschiebung zugunsten anderer Stipendien ist in der Regel **nicht** möglich.

A.1.12 Abwesenheit vom Gastinstitut, Unterbrechung des Forschungsstipendiums

A.1.12.1 Abwesenheiten vom Gastinstitut

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium wird zur Durchführung des von der Forschungsstipendiatin bzw. vom Forschungsstipendiaten gewünschten und mit der Gastgeberin bzw. dem Gastgeber abgestimmten Forschungsvorhabens an einem Gastinstitut im Ausland verliehen; es dient zur Deckung des Lebensunterhalts im Ausland. Mit der Annahme des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums verpflichtet sich die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck am Gastinstitut im Ausland zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb des Gastlandes während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung widerspricht dem Stipendienzweck und führt zur Unterbrechung oder zum Abbruch des Stipendiums.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten für den Zeitraum des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums ihrer wissenschaftlichen Aufgabe im Gastland nachgehen und dem Gastinstitut nicht länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) fernbleiben. Umstände, die ein längeres Fernbleiben vom Gastinstitut erfordern (auch krankheitsbedingt), sind der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Längere Abwesenheiten vom Gastinstitut bedürfen der schriftlichen Genehmigung sowohl der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des wissenschaftlichen Gastgebers als auch der Alexander von Humboldt-Stiftung.

A.1.12.2 Unterbrechung des Forschungsstipendiums

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium – und damit die Gewährung des monatlichen Stipendienbetrages – wird unterbrochen bei

- längeren Aufenthalten außerhalb des Gastlandes (mehr als 14 Tage bzw. – im Falle von Teilaufenthalten erfahrener Wissenschaftler von weniger als 6 Monaten – mehr als 5 Tage),

- von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht genehmigter Abwesenheit vom Gastinstitut und
- längerer Krankheit.

Sollte aus anderen Gründen eine Unterbrechung des Forschungsaufenthaltes erforderlich sein (vgl. auch A. 3.3.2.3), muss diese zuvor unter Angabe der Gründe bei der Alexander von Humboldt-Stiftung schriftlich formlos beantragt werden. Dem Antrag muss eine schriftliche Zustimmung der Gastgeberin bzw. des Gastgebers beigelegt werden. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, dass das Forschungsstipendium nach *Möglichkeit nur kurzfristig* unterbrochen wird (max. 12 Monate). Bei einer Aufteilung in mehrere Teilaufenthalte dürfen zwischen dem Beginn des ersten und dem Ende des letzten Aufenthaltes im Gastland grundsätzlich nicht mehr als 36 Monate liegen (vgl. A.1.3). Die Entscheidung über eine langfristige Unterbrechung ist abhängig von einem erneut mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem wissenschaftlichen Gastgeber abgestimmten Forschungsvorhaben, dem Nachweis der wissenschaftlichen Weiterqualifikation, der erreichten Karrierestufe der Forschungsstipendiatin bzw. des Forschungsstipendiaten (Zeitpunkt der Promotion) sowie der Finanzplanung der Alexander von Humboldt-Stiftung. Eine Unterbrechung zugunsten anderer Stipendien ist in der Regel **nicht** möglich.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn die Feodor Lynen-Forschungsstipendiatin bzw. der Feodor Lynen-Forschungsstipendiat während des Förderzeitraumes länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom ausländischen Gastinstitut abwesend ist. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige und mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem wissenschaftlichen Gastgeber abgestimmte Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. sowie Reisen im Rahmen einer Wiedereingliederungsbeihilfe bleiben dabei unberücksichtigt (vgl. A.1.9).

Für Teilaufenthalte von erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit einer Dauer von weniger als 6 Monaten gilt:

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat während des jeweiligen Teilaufenthaltes länger als insgesamt 5 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom ausländischen Gastinstitut abwesend ist. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit

der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige und mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem wissenschaftlichen Gastgeber abgestimmte Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (vgl. A.1.9).

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums (*Auslandszuschlag, Sachmittelpauschale, Familienzuschlag für Ehepartner und Kinder*).

A.1.13 Wechsel des Gastinstituts

Ein Wechsel an ein anderes Gastinstitut ist nur im Ausnahmefall unter Berücksichtigung wichtiger fachlicher oder persönlicher Gründe möglich. Der begründete Antrag an die Alexander von Humboldt-Stiftung muss die schriftliche Genehmigung der bisherigen Gastgeberin bzw. des bisherigen Gastgebers sowie die Forschungsplatzzusage mit Stellungnahme zum Forschungsvorhaben der zukünftigen Gastgeberin bzw. des zukünftigen Gastgebers enthalten. Es sollte beachtet werden, dass ein Wechsel des Gastortes unter Umständen mit erheblichem Zeitverlust und Kosten durch Wohnungssuche, Umzug und Ummeldungen verbunden sein.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung erwartet, dass im Fall eines Wechsels des Gastinstituts eine Beteiligung der neuen Gastgeberin bzw. des neuen Gastgebers an der Finanzierung des monatlichen Stipendienbetrags in der ursprünglich zugesagten Höhe erfolgt.

Sollte die Bereitschaft der Gastgeberin bzw. des Gastgebers zur Zusammenarbeit während des Förderzeitraumes entfallen und kann binnen 4 Wochen kein neues Gastinstitut mit Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung gefunden werden, so behält sich die Stiftung eine Unterbrechung der Förderung oder einen teilweisen Widerruf der Bewilligung vor.

A.1.14 Stipendienende

Das Forschungsstipendium endet nach Ablauf des im Verleihungsschreiben festgelegten Förderzeitraumes, sofern es nicht rechtzeitig verlängert oder vorzeitig abgebrochen oder durch die Alexander von Humboldt-Stiftung vorzeitig beendet wird (vgl. E.).

A.2 Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung: Netzwerktagung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung lädt die Feodor Lynen-, JSPS- und MOST (Taiwan)-Forschungsstipendiatinnen und -Forschungsstipendiaten zur Teilnahme an zwei Netzwerktagungen in Deutschland ein – vor Beginn des Förderzeitraumes und nach ihrer Rückkehr nach Deutschland. Im Mittelpunkt der Netzwerktagungen steht der Erfahrungsaustausch zwischen ausreisenden und zurückgekehrten Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Alexander von Humboldt-Stiftung. Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt können in Arbeitsgruppen diskutiert werden. Diese Tagung bietet zusätzlich die Gelegenheit, ausländische Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung, die in Deutschland forschen, persönlich kennen zu lernen. In Fachgruppen besteht die Möglichkeit, einen Einblick in einige Forschungsvorhaben anderer Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten zu gewinnen und so weitere fachliche Kontakte zu knüpfen.

A.3 Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich zu den monatlichen Stipendienbeträgen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung folgende Leistungen gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Reisekosten (vgl. A.3.1)
- Beihilfe für die Teilnahme an Sprachkursen (vgl. A.3.2)
- Weitere Familienleistungen (vgl. A.3.3)
- Wiedereingliederungsbeihilfe (vgl. A.3.4).

Diese Leistungen können in der Regel nur gewährt werden, wenn die Alexander von Humboldt-Stiftung frühzeitig informiert wird bzw. die Anträge im Voraus eingereicht werden. Die Gewährung der Leistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

A.3.1 Reisekosten

A.3.1.1 An- und Abreise

Die Alexander von Humboldt-Stiftung gewährt den Feodor Lynen-Forschungsstipendiatinnen und Feodor Lynen-Forschungsstipendiaten zur Deckung der Kosten für die An- und Rückreise eine einmalige Reisekostenpauschale. Den Verleihungsdokumenten ist eine Liste der Reisekostenpauschalen, geordnet nach Gastländern und Förderzeiträumen, beigelegt. Die Liste ist auch auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung abrufbar: <https://www.humboldt-foundation.de/web/foerderung-im-ausland.html>. Die zum Zeitpunkt der Stipendienverleihung geltende Reisekostenpauschale wird mit der ersten Stipendienzahlung überwiesen. Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, die aus einem Drittland anreisen, gewährt die Alexander von Humboldt-Stiftung auf schriftlichen formlosen Antrag für die Anreise einen angemessenen Reisekostenzuschuss.

Die Reisekostenpauschale wird nur dann gewährt, wenn sich die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat zu Beginn des Förderzeitraumes noch nicht länger als 3 Monate im Gastland aufhält. Andernfalls wird eine um die Hälfte reduzierte Reisekostenpauschale im letzten Stipendienmonat gewährt, sofern innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Förderzeitraumes die Rückkehr nach Deutschland erfolgt. Eine Reisekostenpauschale kann im Übrigen von der Alexander von Humboldt-Stiftung nur dann gewährt werden, wenn die Kosten für die An- und/oder Rückreise nicht von dritter Seite übernommen werden. Wird das Forschungsstipendium unterbrochen (vgl. A.1.12), ist eine nochmalige Gewährung der Reisekostenpauschale nicht möglich.

Wurde ein Forschungsstipendium mit bis zu drei Teilaufenthalten (erfahrene Wissenschaftler) verliehen, wird die Reisekostenpauschale für jeden Teilaufenthalt gewährt. Im Übrigen gelten die vorgenannten Bedingungen.

Auf schriftlichen Antrag können Reisekosten auch für Ehepartner und Kinder übernommen werden, wenn sie die Forschungsstipendiatin bzw. den Forschungsstipendiaten für mindestens sechs Monate (ohne Unterbrechung) am Gastort begleiten. Für Ehepartner gewährt die Alexander von Humboldt-Stiftung eine einmalige Reisekostenpauschale entsprechend der für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten geltenden Liste. Für minderjährige Kinder (unter 18 Jahre) gewährt die Alexander von Humboldt-Stiftung einmalig bis zum vollendeten 1. Lebensjahr 10%, bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 50% und ab dem 13. Lebensjahr 80% der

geltenden Reisekostenpauschale. Auch im Falle der Verleihung eines Forschungsstipendiums mit bis zu drei Teilaufenthalten (erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) können Reisekosten für begleitende Ehepartner und Kinder nur einmal übernommen werden. JSPS- und MOST (Taiwan)-Forschungsstipendiatinnen und -Forschungsstipendiaten sind ebenfalls antragsberechtigt. Das Antragsformular steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/lynen-familienleistungen.html>.

Reisekosten werden im Rahmen der Alumni-Förderung (vgl. C.1.1) nicht übernommen.

A.3.1.2 Beihilfe für den Transport von Fachmaterial

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann eine Beihilfe für den Transport von Fachmaterial, das für die Durchführung des Forschungsvorhabens im Ausland erforderlich ist, gewähren. Ein entsprechender schriftlicher formloser Antrag mit dem Original des Kostennachweises ist bei Stipendien-Beginn und/oder Stipendien-Ende an die Alexander von Humboldt-Stiftung zu stellen. Erstattet werden bis zu 85% der nachgewiesenen Kosten, maximal 500 EUR. Für den Rücktransport kann eine Beihilfe nur gewährt werden, sofern innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Förderzeitraumes die Rückkehr nach Deutschland erfolgt. Anträge auf eine Kostenübernahme müssen innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Förderung bzw. innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Förderzeitraumes gestellt werden. Die Beihilfe kann nicht beantragt werden, wenn eine Umzugsbeihilfe (vgl. A.3.1.3) bezogen wird.

A.3.1.3 Umzugsbeihilfe zur Rückkehr nach Deutschland

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann eine pauschale Beihilfe für Umzüge bei Rückkehr nach Deutschland gewähren, sofern der Förderzeitraum 24 Monate ohne Unterbrechung beträgt. Ein schriftlicher Antrag kann gestellt werden, wenn die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Stipendiums in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt oder nach Beendigung eines sich an das Stipendium anschließenden, von der Gastgeberin bzw. vom Gastgeber finanzierten Aufenthalts von maximal 6 Monaten nach Deutschland zurückkehrt. Das Antragsformular versendet die Alexander von Humboldt-Stiftung auf Anfrage. Die Beantragung der Umzugsbeihilfe ist nur für Umzüge vom Gastland nach Deutschland möglich. Eine Beihilfe durch die Alexander von Humboldt-Stiftung ist nur möglich,

wenn die Umzugskosten nicht von dritter Seite übernommen werden. Anträge auf Kostenübernahme müssen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Förderzeitraumes gestellt werden. Die Höhe der pauschalen Beihilfe beträgt 1.000 EUR bei der Rückkehr aus außereuropäischen, 500 EUR bei Rückkehr aus europäischen Ländern.

Eine Länderliste Europa ist unter https://www.humboldt-foundation.de/pls/web/docs/F25702/europa_laenderliste.pdf abrufbar.

Für Ehepartner, die die Forschungsstipendiatin bzw. den Forschungsstipendiaten für mehr als sechs Monate im Ausland begleitet haben, erhöht sich die Pauschale um 500 EUR bei der Rückkehr aus außereuropäischen und um 250 EUR bei Rückkehr aus europäischen Ländern. Pro Kind, das die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten für mehr als sechs Monate im Ausland begleitet hat, erhöht sich die Pauschale um 250 EUR.

A.3.2 Beihilfe für die Teilnahme an Sprachkursen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann auf schriftlichen formlosen Antrag eine Beihilfe für die Teilnahme an Sprachkursen zu Vertiefung der Kenntnisse seltener oder schwieriger Sprachen, die für den Auslandsaufenthalt erforderlich sind, gewähren. Die Sprachkurse können in Deutschland oder im Gastland absolviert werden. Anträge sollten rechtzeitig vor Beginn des Sprachunterrichts schriftlich an die Alexander von Humboldt-Stiftung gerichtet werden (mit Angabe von Dauer, Stundenzahl und Kosten des Kurses). Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt eine regelmäßige Teilnahme am Sprachunterricht voraus. Das Fernbleiben vom Unterricht kann die Verpflichtung zur Erstattung der Kurskosten zu Folge haben. Für die Sprachkursteilnahme von Familienangehörigen kann keine Beihilfe gewährt werden.

A.3.3 Weitere Familienleistungen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bietet Feodor Lynen-Forschungsstipendiatinnen und –Forschungsstipendiaten als Unterstützung für Erziehungsleistungen verschiedene Optionen an, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt sind.

A.3.3.1 Mutterschutz: Verlängerung des Forschungsstipendiums

Bei Geburt eines Kindes während des Förderzeitraumes kann auf schriftlichen Antrag der Forschungsstipendiatin der bewilligte Förderzeitraum in Anlehnung an die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes um bis zu 3 Monate verlängert werden. Die Möglichkeit der Verlängerung des Förderzeitraumes besteht auch dann, wenn das Stipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist (in der Regel 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung) endet. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Entbindungstermins sowie die erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des wissenschaftlichen Gastgebers.

Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Nach der Geburt des Kindes ist eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde vorzulegen.

Sofern sich die Feodor Lynen-Forschungsstipendiatin während der Mutterschutzfrist nicht im Gastland aufhält, wird das Forschungsstipendium unterbrochen, die Stipendienzahlungen werden ausgesetzt.

Das Antragsformular steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/lynen-familienleistungen.html>.

Eine Verlängerung in Anlehnung an die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes muss unmittelbar an den laufenden Förderzeitraum anschließen.

A.3.3.2 Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen

Feodor Lynen-Forschungsstipendiatinnen und Feodor Lynen-Forschungsstipendiaten, die von mindestens einem Kind bis zu einem Alter von unter 12 Jahren im Ausland begleitet werden, können auf schriftlichen Antrag Unterstützung für Erziehungsleistungen erhalten. Diese Unterstützung kann wahlweise in Form einer Verlängerung des Forschungsstipendiums oder als Erstattung von Kinderbetreuungskosten beantragt werden. Eine Kombination beider Formen der Unterstützung für Erziehungsleistungen ist möglich. Das Antragsformular steht auf der Website der Alexander von

Humboldt-Stiftung zur Verfügung unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/lynen-familienleistungen.html>.

A.3.3.2.1 Verlängerung des Forschungsstipendiums

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium kann auf schriftlichen Antrag um bis zu 12 Monate verlängert werden, wenn die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat während des Förderzeitraumes von mindestens einem Kind im Ausland begleitet wird, das zum Zeitpunkt des Stipendienantritts (bei Teilaufhalten: Zeitpunkt des Antritts des Teilaufenthalts) in einem Alter von unter 12 Jahren ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während des Förderzeitraumes geboren wird.

Wurde das Forschungsstipendium für einen Förderzeitraum von weniger als 12 Monaten bewilligt, kann der Verlängerungszeitraum in der Regel maximal dem bewilligten Förderzeitraum entsprechen (bei erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern werden Teilaufhalte ggf. addiert). Verlängerungen des Forschungsstipendiums in Anlehnung an den gesetzlichen Mutterschutz (vgl. A.3.3.1) werden dabei nicht berücksichtigt.

Bei der Bemessung des Zeitraums der Verlängerung wird die tatsächliche Aufenthaltsdauer des begleitenden Kindes im Ausland zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verlängerung ist, dass das Kind während der gesamten Dauer der Verlängerung im Ausland anwesend ist. Mit der Abreise des Kindes endet die Verlängerung.

Eine Verlängerung zur Unterstützung von Erziehungsleistungen wird nur dann gewährt, wenn das gewünschte Forschungsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden kann. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Forschungsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Forschungsvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein entsprechender Antrag sollte der Stiftung 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums vorliegen (vgl. A.1.4).

Voraussetzung für die Gewährung einer Verlängerung des Forschungsstipendiums ist die Vorlage einer Forschungsplatz- und Betreuungszusage der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des wissenschaftlichen Gastgebers im Ausland.

A.3.3.2.2 Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten

Alternativ zur Wahrnehmung der Möglichkeiten einer Verlängerung des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums kann auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten gewährt werden. Hierbei steht pro nicht in Anspruch genommenen Verlängerungsmonat maximal der entsprechende monatliche Stipendiengrundbetrag zu Verfügung. Die Umwandlung von insgesamt 12 möglichen Verlängerungsmonaten in einen Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten kann flexibel gehandhabt werden. So kann zum Beispiel eine Verlängerung des Stipendiums um 5 Monate mit einem Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten in Höhe des Stipendiengrundbetrags für 7 Monate kombiniert werden.

JSPS- und MOST (Taiwan)-Forschungsstipendiatinnen und -Forschungsstipendiaten sind ebenfalls antragsberechtigt, wenn sie während des Förderzeitraums von mindestens einem Kind im Ausland begleitet werden, das zum Zeitpunkt des Stipendienantritts (bei Teilaufenthalten: Zeitpunkt des Antritts des Teilaufenthalts) in einem Alter von unter 12 Jahren ist. Der Zuschuss zu Betreuungskosten kann in maximaler Höhe des monatlichen Stipendiengrundbetrages (vgl. A.1.5.1) für 12 Monate gewährt werden.

Bei Aufenthalten in Ländern, in denen die Kosten für professionelle Kinderbetreuung überdurchschnittlich hoch sind (zum Beispiel in den USA), können in begründeten Einzelfällen über den oben genannten Grundbetrag hinausgehende Kosten anerkannt werden. Voraussetzung ist hierbei jedoch eine Eigenbeteiligung der Forschungsstipendiatin bzw. des Forschungsstipendiaten an den über den Stipendiengrundbetrag hinausgehenden Kosten in Höhe von 50 Prozent.

Die Kinderbetreuungskosten müssen durch die Vorlage von Rechnungen im Original und Zahlungsbelegen in Kopie nachgewiesen werden. Abrechnungsfähig sind:

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern;
- Kosten für internationale Schulen am Stipendienort;
- die Beschäftigung von Personen, soweit sie ein Kind betreuen;
- Babysitter und Aupair;
- die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung von häuslichen Schulaufgaben.

Nicht abrechnungsfähig sind folgende Aufwendungen:

- Aufwendungen für Unterrichtsmittel und Nachhilfen;

- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht, Computerkurs) oder für
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie Vereinsmitgliedschaften;
- Essensgeld.

Aufwendungen für Familienmitglieder (z.B. Großeltern, Geschwister) können nicht berücksichtigt werden.

Anträge auf einen Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten können nach einmaliger Antragstellung unter Verwendung des Antragsformulars „Familienleistungen“ unter <https://www.humboldt-foundation.de/web/lynen-familienleistungen.html> während des Förderzeitraumes jederzeit und – unter Berücksichtigung der maximalen Höhe – beliebig häufig unter Verwendung des Formblatts „Kinderbetreuungskostenzuschuss“ gestellt werden. Mit dem Formblatt sind der Alexander von Humboldt-Stiftung Rechnungen im Original und Zahlungsbelege in Kopie zuzusenden.

Sollten einzelne Rechnungen und Zahlungsbelege erst nach Beendigung des Förderzeitraumes vorgelegt werden können, ist der Antrag auf Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten noch vor Ablauf des Förderzeitraumes zu stellen. Die Belege sind zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Förderzeitraumes nachzureichen.

A.3.3.2.3 Unterbrechung des Forschungsstipendiums

Das Forschungsstipendium kann auf schriftlichen formlosen Antrag der Forschungsstipendiatin bzw. des Forschungsstipendiaten bis zu 18 Monate unterbrochen werden, wenn in den Förderzeitraum die Geburt eines Kindes fällt oder auch allgemein die Betreuung eines Kindes vorgesehen ist, das in einem Alter von unter 12 Jahren ist. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bestätigung der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des wissenschaftlichen Gastgebers, dass der Stipendienzweck nicht gefährdet ist.

A.3.4 Wiedereingliederungsbeihilfe

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist bestrebt, den Feodor Lynen-, JSPS- und MOST (Taiwan)-Forschungsstipendiatinnen und -Forschungsstipendiaten die Wiedereingliederung in Deutschland nach der Rückkehr aus dem Ausland zu erleichtern. Die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, die ihren Forschungsaufenthalt im Ausland nicht in mehrere Teilaufenthalte aufgeteilt haben, können während der zweiten

Stipendienhälfte für Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Antrittsvorlesungen und Vorträgen vor potentiellen Arbeitgebern in Deutschland eine Wiedereingliederungsbeihilfe in Form einer Beihilfe zu den Fahrt- bzw. Flugkosten beantragen. Die Reisepläne müssen mit den wissenschaftlichen Gastgeberinnen und wissenschaftlichen Gastgebern abgestimmt werden, die ihre Stellungnahmen direkt an die Alexander von Humboldt-Stiftung senden. Die Dauer der Reise soll 14 Tage nicht überschreiten. Innerdeutsche Reisekosten können nicht berücksichtigt werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Wiedereingliederungsbeihilfe beizufügen:

- eine Antragsbegründung,
- Einladungsschreiben des potenziellen Arbeitgebers,
- eine Aufstellung der veranschlagten Fahrt- bzw. Flugkosten mit einer Erläuterung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der gewählten Reiseoption (z.B. Auflistung bzw. Angabe von Preisen anderer angefragter Reismöglichkeiten),
- eine Stellungnahme der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des wissenschaftlichen Gastgebers.

Der Antrag muss **vor Antritt der Reise** eingereicht werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 4 Wochen. Im Falle einer Bewilligung sind nach erfolgter Reise die tatsächlichen Fahrt- bzw. Flugkosten durch geeignete Nachweise zu belegen. Einzureichen sind hierfür in der Regel eine Kopie der Buchungsbestätigung (falls die Kosten nicht aus den Reisedokumenten selbst hervorgehen) sowie eine Kopie der Reisedokumente (Fahrkarte, Boarding Pass).

Die Höhe der Beihilfe beträgt in der Regel 85% der anerkannten nachgewiesenen Fahrt- bzw. Flugkosten.

A.4 Feodor Lynen-Rückkehrstipendium

Zur Fortsetzung der Kooperation zwischen den Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks und den Feodor Lynen- sowie JSPS- und MOST (Taiwan)-Forschungsstipendiatinnen und -Forschungsstipendiaten nach deren Rückkehr aus dem Ausland kann die Alexander von Humboldt-Stiftung vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel Feodor Lynen-Rückkehrstipendien gewähren. Diese ermöglichen in erster Linie die Durchführung eines international ausgerichteten Forschungsvorhabens in Anbindung an eine Hochschule oder eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung in Deutschland. Zusätzlich sollten die geförderten

Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten ihre bisherigen ausländischen Gastgeberinnen und Gastgeber im Rahmen der Humboldt-Netzwerkförderung an die aufnehmende Institution in Deutschland einladen (vgl. C.1.2) sowie als Campus-Berater und als Gastgeberinnen und Gastgeber für ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler der Alexander von Humboldt-Stiftung an der aufnehmenden Institution tätig werden.

Antragsberechtigt sind Feodor Lynen-, JSPS- und MOST (Taiwan)-Forschungsstipendiatinnen und -Forschungsstipendiaten, die einen Förderzeitraum von mehr als sechs Monaten (ohne Unterbrechung) im Ausland absolviert haben. Das Rückkehrstipendium muss bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Forschungsaufenthaltes im Ausland beantragt und spätestens 12 Monate nach Beendigung des Forschungsaufenthaltes angetreten werden. Das entsprechende Antragsformular und weitere Informationen sind auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung abrufbar unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/lynen-rueckkehrstipendium.html>.

Das Rückkehrstipendium wird für die Dauer von maximal 12 Monaten gewährt. Die Förderung endet vorzeitig, sobald die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine Stelle oder eine anderweitige Finanzierung (z.B. Leistungen der Bundesagentur für Arbeit) in Deutschland oder im Ausland erhält. Hierüber ist die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich zu informieren.

Die monatliche Stipendienhöhe beträgt 3.000 EUR. Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann der Forschungsstipendiatin bzw. dem Forschungsstipendiaten sowie deren Ehepartnern und minderjährigen Kindern (unter 18 Jahren) während des Förderzeitraumes eine Beihilfe zu den Kranken- und Haftpflichtversicherungskosten in Höhe von monatlich 50 EUR je Person gewähren. Die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat erhält die Beihilfe mit der monatlichen Stipendienzahlung ohne besonderen Antrag. Für Familienmitglieder wird sie auf schriftlichen Antrag gewährt. Zusätzlich kann auf schriftlichen Antrag ein Familienzuschlag für Ehepartner in Höhe von monatlich 276 EUR und eine Kinderpauschale in Höhe von monatlich 400 EUR für das erste Kind und monatlich 100 EUR für jedes weitere Kind gewährt werden. Das Antragsformular steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/lynen-rueckkehr-familienleistungen.html>. Einkünfte der Ehepartner, die die „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf den Familienzuschlag für Ehepartner angerechnet.

Die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat erhält während des Rückkehrstipendiums mit jeder monatlichen Stipendienzahlung eine zusätzliche monatliche Mobilitätspauschale in Höhe von 100 EUR. Die Mobilitätspauschale stellt einen Zuschuss dar für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalten etc. in Deutschland und im Ausland. Weitere Reise- und Konferenzbeihilfen können darüber hinaus nicht gewährt werden. Die Reisepläne sind stets mit der aufnehmenden Institution abzustimmen.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat während des Förderzeitraumes länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) von der aufnehmenden Institution in Deutschland abwesend ist. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige und mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem wissenschaftlichen Gastgeber abgestimmte Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (vgl. A.1.12).

Bei Beginn des Rückkehrstipendiums – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zum 15. (bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag) des Monats. Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat. Im letzten Monat des Rückkehrstipendiums ist eine Anwesenheit mindestens bis zum 15. des Monats erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann während des Rückkehrstipendiums, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, auf Abruf durch den Vertreter der aufnehmenden Institution in Deutschland einen Forschungskostenzuschuss gewähren. Der Zuschuss soll einen Beitrag zur Deckung der bei der Durchführung des Forschungsvorhabens anfallenden Kosten, einschließlich der vorhabensspezifischen Verwaltungskosten, leisten. Die Höhe des Forschungskostenzuschusses beträgt monatlich 800 EUR (für Forschungsvorhaben in den Natur- und Ingenieurwissenschaften) bzw. 500 EUR (für Forschungsvorhaben in den Geistes- und Sozialwissenschaften). Die Vertreter der aufnehmenden Institutionen erhalten vor Beginn des Förderzeitraumes ein Formular, auf dem der Alexander von Humboldt-Stiftung die geeignete Kontoverbindung der aufnehmenden Institution mitzuteilen ist.

Darüber hinaus können keine weiteren Beihilfen gewährt werden.

Das Feodor Lynen-Rückkehrstipendium kann nicht verlängert werden.

Nebeneinkünfte, die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf den Stipendienbetrag angerechnet. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung.

A.5 Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle zu erwähnen.
- Die Veröffentlichungen sind im Titel und Quellenangaben in die auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung im Serviceportal „Mein Humboldt“ zugängliche Datenbank „Bibliographia Humboldtiana“ einzutragen: <https://www.humboldt-foundation.de/web/mein-humboldt.html>. Der Eintrag kann auch über Humboldt Life erfolgen: <https://www.humboldt-life.de> (vgl. C.2.6).
- Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die Technische Informationsbibliothek (TIB) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek (<https://www.tib.eu/de/>) veröffentlicht werden:

Postanschrift

für Briefe:

Technische
Informationsbibliothek (TIB)

Postfach 6080
30060 Hannover

E-Mail: information@tib.eu

für Pakete:

Technische
Informationsbibliothek (TIB)

Welfengarten 1B
30167 Hannover

Für weitere Fragen steht Frau Dr.-Ing. Elzbieta Gabrys-Deutscher – elzbieta.gabrys@tib.eu – als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sofern eine Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus drei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts, dem Schriftzug und dem zweisprachigen Zusatz „Stiftung/Foundation“. Diese Elemente zusammen bilden die **unzertrennliche** Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunziert oder in andere Logos integriert werden.
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz „Unterstützt von/Supported by“ gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen, insbesondere öffentliche Darstellungen (z.B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals „Mein Humboldt“ (vgl. C.2.5) heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz „Unterstützt von/Supported by“: <https://www.humboldt-foundation.de/web/mein-humboldt.html>.
- Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt großen Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeigneter Stelle, u.a. die Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte oder Patentverwertungsstellen oder –agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der gastgebenden Institution zu klären.

- In Bezug auf die Verwertung von Patenten etc. trifft die Alexander von Humboldt-Stiftung keine rechtlich bindenden Abkommen mit ihren Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten bzw. deren Gastinstituten. Grundsätzlich gelten aber die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen am Sitz der Einrichtung, an der die Forschungsergebnisse erzielt wurden; in der Regel sehen diese Bestimmungen eine Aufteilung der Erträge auf die Einrichtung und die Wissenschaftlerin bzw. den Wissenschaftler vor.
- Für den Fall, dass im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung wirtschaftlich erfolgreiche Ergebnisse erzielt werden, würden wir eine freiwillige Beteiligung an den zustehenden Erträgen im Sinne einer Spende an die Alexander von Humboldt-Stiftung selbstverständlich sehr begrüßen.

A.6 Erfahrungsbericht

Einen gesonderten fachlichen Bericht über das durchgeführte Forschungsvorhaben fordert die Alexander von Humboldt-Stiftung nicht. Sie erwartet vielmehr, dass die Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Publikationen ihren Niederschlag finden, gegebenenfalls auch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Bitte tragen Sie die Veröffentlichungen auch nach Beendigung des Forschungsstipendiums in die Datenbank „Bibliographia Humboldtiana“ ein (vgl. A.5).

Gegen Ende des Forschungsstipendiums bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung jedoch ihre Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, *einen kurzen Bericht* über Erfahrungen und Beobachtungen in der wissenschaftlichen Zusammenarbeit ebenso wie im täglichen Leben im Ausland zu schreiben. Die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten erhalten dazu rechtzeitig vor Beendigung des Forschungsstipendiums via E-Mail einen passwortgeschützten Weblink für einen Online-Fragebogen der Alexander von Humboldt-Stiftung. Bei Abfassung dieses Berichtes sollten auch Vergleiche mit den Verhältnissen in Deutschland gezogen werden. In ähnlicher Weise werden auch die

wissenschaftlichen Gastgeberinnen und Gastgeber gebeten, kurz über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit zu berichten.

Die Erfahrungsberichte sind für die Alexander von Humboldt-Stiftung wichtig und aufschlussreich und werden sorgfältig und vertraulich ausgewertet. Darüber hinaus helfen sie der Alexander von Humboldt-Stiftung, ihre Programme weiter zu verbessern und so effektiv wie möglich zu gestalten.

A.7 Urkunde

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sendet allen Feodor Lynen-Forschungsstipendiatinnen und -Forschungsstipendiaten gegen Ende des Stipendiums eine vom Präsidenten der Alexander von Humboldt-Stiftung unterzeichnete Urkunde über die Verleihung des Forschungsstipendiums zu.

B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN FORSCHUNGSaufenthalt IM AUSLAND

B.1 Pflege des Kontaktes zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland

Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt allen Feodor Lynen-Forschungsstipendiatinnen und Feodor Lynen-Forschungsstipendiaten nachdrücklich, den Kontakt zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland während des Auslandsaufenthaltes aktiv zu pflegen. Insbesondere Postdoktorandinnen und Postdoktoranden wird nahegelegt, rechtzeitig vor der Ausreise persönliche Mentorinnen und Mentoren in Deutschland zu bestimmen, die in wissenschaftlichen und beruflichen Fragen beraten können. Es wird empfohlen, regelmäßigen Kontakt mit der Mentorin bzw. dem Mentor zu halten und sie bzw. ihn über den Fortgang der Forschungsarbeiten zu informieren. Bei Planung der Rückkehr nach Deutschland und des weiteren Karrierewegs können Mentorinnen und Mentoren unter Umständen wertvolle Hinweise zu Unterstützung geben.

B.2 Einreisevisum

Da die Gastländer unterschiedliche, sich oft ändernde Visa- und Zollbestimmungen haben, sollten sich die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten rechtzeitig vor der Einreise mit der ausländischen Vertretung des zukünftigen Gastlandes in Deutschland (Botschaft oder Konsulat) in Verbindung setzen und die Einreiseformalitäten im Einzelnen klären.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann anfallende Einreise- und Visa-Gebühren nicht übernehmen.

Es wird empfohlen, sich nach Ankunft im Gastland mit dem Wissenschafts- oder Kulturreferenten der deutschen Auslandsvertretung in Verbindung zu setzen. Vorsorglich sollten alle Geförderten sich ebenfalls in der Krisenvorsorgeliste des Auswärtigen Amtes über das Online-Portal (<https://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/01/ELEFAND.html>) registrieren. Das Auswärtige Amt rät, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, damit die Auslandsvertretungen - falls erforderlich - in Krisen- und sonstigen Ausnahmesituationen mit deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern schnell Verbindung aufnehmen können.

B.3 Versicherungen

Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Renten-, Haftpflicht- und Unfallversicherung können von der Alexander von Humboldt-Stiftung im Rahmen des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums nicht übernommen werden. Bei bestimmten Versicherungen (insbesondere Kranken- und Haftpflichtversicherung) sind ununterbrochene Versicherungszeiten von besonderer Bedeutung. Vor, während und nach dem Förderzeitraum sollten keine Zeiten ohne Versicherungsschutz entstehen. Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt, damit verbundene Fragen so früh wie irgend möglich zu klären.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

<https://www.euraxess.de/de/germany/informationen-beratung/sozialversicherung-0>.

B.3.1 Krankenversicherung

Die Feodor Lynen-Forschungsstipendiatinnen und Feodor Lynen-Forschungsstipendiaten und begleitende Familienangehörige müssen vom ersten Tag und **während der gesamten Dauer des Auslandsaufenthaltes** bei einer Krankenversicherungsgesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz im Gastland bietet.

Den Verleihungsdokumenten ist ein Angebot der Gruppenversicherung des DAAD zur Information beigelegt, ggf. sind andere Angebote einzuholen. Die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten müssen nicht nur im Ausland, sondern auch während eines eventuellen Zwischenaufenthaltes in Deutschland versichert sein.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt, unbedingt auch die Bedingungen und Modalitäten der Krankenversicherung in Deutschland nach der Rückkehr aus dem Ausland zu prüfen und dabei gegebenenfalls die Möglichkeit einer Rückkehr im Rahmen eines Feodor Lynen-Rückkehrstipendiums zu berücksichtigen.

B.3.2 Pflegeversicherung

Es wird empfohlen, eine bestehende Versicherung nicht wegen eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes aufzugeben, da andernfalls zusätzliche Wartezeiten und höhere Kosten bei Wiedereintritt entstehen können.

B.3.3 Rentenversicherung

Erfahrungen haben gezeigt, dass es möglich ist, sich während des Förderzeitraumes mit einem geringen Beitrag freiwillig bei Rentenversicherungsträgern in Deutschland weiter zu versichern. Dies kann insbesondere für mobile Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler interessant sein, um sicherzustellen, dass die Mindestanwartschaft für den Bezug einer Rente erreicht wird. Es ist daher empfehlenswert, sich im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes mit der Personalverwaltung des derzeitigen Arbeitgebers sowie mit der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ bzw. dem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

<https://www.euraxess.de/de/germany/informationen-beratung/sozialversicherung-0/rentenversicherung>

B.3.4 Haftpflicht-/Unfallversicherung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt nachdrücklich den Abschluss einer privaten Haftpflicht- und Unfallversicherung.

B.4 Mitteilung der Anschrift am Forschungsort

Adressmitteilungen erfolgen über das Serviceportal unter *<https://www.humboldt-foundation.de/web/serviceportal.html>*. Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten müssen der Alexander von Humboldt-Stiftung sobald wie möglich die genaue Anschrift des Gastinstitutes einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse mitteilen. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist auch über jede spätere Änderung der Adresse im Ausland unverzüglich zu informieren.

Außerdem wird dringend empfohlen, möglichst sofort die zentrale Postverteilungsstelle und die Telefonzentrale der Hochschule bzw. des Gastinstitutes über die Aufnahme der Forschungstätigkeit am Gastinstitut zu informieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Postsendungen ihren Empfänger auch über die Hochschul- bzw. Institutsadresse erreichen.

B.5 Ankunft im Gastinstitut

Es ist ratsam, sich in der Verwaltung der Gastuniversität vorzustellen (z.B. im Büro des Dean, Provost, President). Bitte erläutern Sie in diesen Gesprächen auch die Ziele der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Damit Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten über die Alexander von Humboldt-Stiftung Auskunft geben können, stehen Informationen sowie ein Informationsvortrag über die Programme der Alexander von Humboldt-Stiftung unter <https://www.humboldt-foundation.de/web/publikationen.html> zur Verfügung. Bei Gelegenheit sollte der Vortrag vor qualifizierten Postdocs und erfahrenen Wissenschaftlern am Gastinstitut gehalten werden. Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sollten wissen, dass der Namensgeber des Programms, Professor Dr. Feodor Lynen (1911-1979), von Haus aus Biochemiker, einer der wichtigsten wissenschaftlichen Botschafter Deutschlands im Ausland war. Von 1975 bis 1979 war er Präsident der Alexander von Humboldt-Stiftung. Im Jahr 1964 wurde Feodor Lynen für seine wissenschaftlichen Leistungen mit dem Nobelpreis für Medizin ausgezeichnet. Er war Gründungsdirektor des Max-Planck-Instituts für Biochemie in Martinsried bei München.

C. ALUMNI-FÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK

Die Alexander von Humboldt-Stiftung hat das Ziel, ihre Alumni langfristig und individuell zu fördern. Die Alumni werden über die weitere Arbeit der Stiftung informiert, zu Netzwerk-Veranstaltungen in Deutschland und im Ausland eingeladen und ihnen werden Fördermöglichkeiten im Rahmen der jeweiligen Alumni-Förderprogramme angeboten.

Die Alumni werden gebeten, die Alexander von Humboldt-Stiftung über Änderungen ihrer Adresse und Stellung zu unterrichten, vorzugsweise über das Serviceportal des Humboldt-Netzwerks bzw. Humboldt Life (vgl. C.3.5 und C.3.6).

Die im Folgenden erläuterten Fördermöglichkeiten stehen auch den von der Alexander von Humboldt-Stiftung ausgewählten Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten der JSPS und des MOST (Taiwan) nach Beendigung des Forschungsstipendiums offen.

C.1 Alumni-Förderung für Alumni in Deutschland

Nach Beendigung des Stipendiums kann die Alexander von Humboldt-Stiftung die nach Deutschland zurückgekehrten Feodor Lynen- sowie JSPS und MOST (Taiwan)-Forschungsstipendiatinnen und -Forschungsstipendiaten weiterhin unterstützen.

Ziel der Förderung ist es, internationale Kontakte zu den Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks im Ausland (vgl. C.3.2.2) zu pflegen und zu vertiefen. Diese sind auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung im Humboldt-Netzwerk unter <https://www.humboldt-foundation.de/lynen-gastgebersuche.html> erfasst und recherchierbar.

Die Wahl des Gastlandes und der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des wissenschaftlichen Gastgebers ist innerhalb des Humboldt-Netzwerks frei und soll sich ausschließlich nach fachlichen Kriterien richten.

Antragsberechtigt sind Alumni, die dauerhaft in Deutschland tätig sind. Voraussetzung für eine Förderung ist die fortdauernde überdurchschnittliche Qualifikation und wissenschaftliche Aktivität der Alumni. Das Alumni-Programm ist an **keine Karrierestufe oder Altersgrenze** gebunden.

Weitere Programminformationen sowie Antragsformulare zu den Fördermaßnahmen im Rahmen des Alumni-Programms stehen auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/erneuter-aufenthalt-ausland.html>.

C.1.1 Kurzaufenthalte bis zu 30 Tage

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann Kurzaufenthalte bis zu 30 Tage zum wissenschaftlichen Austausch sowie Informations- oder Konferenzreisen bei Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks im Ausland fördern. Es wird ein Tagegeld in Höhe von 100 EUR gezahlt. Die Übernahme der Reisekosten ist nicht möglich.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Förderung eines Kurzaufenthaltes im Ausland beizufügen:

- ausgefülltes Antragsformular unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/erneuter-aufenthalt-ausland.html>,
- kurze Beschreibung der geplanten Aktivitäten,
- Publikationsliste der letzten 5 Jahre,
- tabellarischer Lebenslauf,

- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite,
- ggf. Konferenzunterlagen,
- Einladungsschreiben eines Mitglieds des Humboldt-Netzwerks im Ausland.

Liegen die Unterlagen vollständig vor, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über den Antrag in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

C.1.2 Erneute Forschungsaufenthalte im Ausland bis zu 3 Monate

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann zur Durchführung gemeinsamer Forschungsarbeiten erneute Forschungsaufenthalte bei Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks im Ausland für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten fördern. Es wird ein Tagegeld in Höhe von 100 EUR gezahlt, Reisekosten werden nicht erstattet.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Förderung eines erneuten Forschungsaufenthaltes im Ausland beizufügen:

- ausgefülltes Antragsformular unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/erneuter-aufenthalt-ausland.html>,
- Forschungsvorhaben,
- Publikationsliste der letzten 5 Jahre,
- tabellarischer Lebenslauf,
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite,
- vertrauliche Stellungnahme eines Mitglieds des Humboldt-Netzwerks im Ausland inklusive Forschungsplatzzusage.

Liegen die Unterlagen vollständig vor, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über den Antrag in der Regel innerhalb von 3 Monaten.

C.1.3 Einladung von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks nach Deutschland

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann Kurzaufenthalte von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks im Ausland für einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen an den Instituten von Feodor Lynen-, JSPS- und MOST (Taiwan)-Forschungsstipendiatinnen und -Forschungsstipendiaten in Deutschland fördern. Tagegelder werden den einladenden Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten zu Weitergabe an die Mitglieder des Humboldt-

Netzwerks auf Antrag bereitgestellt. Reisekosten werden nicht erstattet. Der Aufenthalt der Mitglieder des Humboldt-Netzwerks soll zu Vorträgen und wissenschaftlichen Kontakten an Instituten der Feodor Lynen-, JSPS- oder MOST (Taiwan)-Forschungsstipendiatinnen und -Forschungsstipendiaten und ggf. an weiteren Instituten in Deutschland genutzt werden.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Förderung eines Kurzaufenthaltes eines Mitglieds des Humboldt-Netzwerks im Ausland beizufügen:

- ausgefülltes Antragsformular unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/einladung-mitglied-humboldt-netzwerk.html>
- Besuchsprogramm,
- Zusage der eingeladenen Person.

Die Bearbeitungszeit beträgt nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen ca. 4 Wochen.

C.1.4 Druckkostenbeihilfe für Buchpublikationen

Auf Antrag kann die Alexander von Humboldt-Stiftung Druckkostenbeihilfen für Buchpublikationen zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gewähren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung, insbesondere im Ergebnis eines Forschungsaufenthaltes im Ausland, entstanden sind. Wird eine Publikation mit Koautorinnen bzw. Koautoren verfasst, kann sich der Anteil der Druckkostenbeihilfe entsprechend verringern.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Publikation in einem deutschen Verlag oder in deutscher Sprache erfolgt,
- die Druckauflage 1.000 Exemplare nicht übersteigt,
- die Anzahl der Freiemplare 25% der Druckauflage nicht übersteigt.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Druckkostenbeihilfe für eine Buchpublikation beizufügen:

- ausgefülltes Antragsformular unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/druckkostenbeihilfen.html>,
- tabellarischer Lebenslauf,
- detaillierte Kostenkalkulation des Verlages (siehe Website),
- Angaben zu Finanzierungsbeiträgen von dritter Seite,
- schriftliche Begründung der Verlagswahl,

- wissenschaftliches Gutachten einer Fachkollegin bzw. eines Fachkollegen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung unterstützt statt einer Buchpublikation auch die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Open-Access-Publikationsformen. Auf Antrag, dem die vorgenannten Unterlagen beizufügen sind, können hierfür erforderliche Kosten im Rahmen einer Druckkostenbeihilfe erstattet werden.

C.2 Alumni-Förderung für Alumni im Ausland

Alumni des Feodor Lynen- sowie des JSPS- und des MOST (Taiwan) Forschungsstipendienprogrammes, die dauerhaft im Ausland tätig sind, haben die Möglichkeit, die Förderung eines Aufenthaltes in Deutschland zu beantragen. Ziel der Förderung ist es, dauerhaft im Ausland tätige Alumni bei der nachhaltigen Pflege wissenschaftlicher Kontakte nach Deutschland zu unterstützen.

Antragsberechtigt sind Alumni, die zum Antragszeitpunkt ohne Berücksichtigung des Stipendienaufenthaltes mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Ausland tätig sind oder eine unbefristete Stelle an ausländischen Forschungseinrichtungen innehaben. Voraussetzung für eine Förderung ist die fortdauernde überdurchschnittliche Qualifikation und wissenschaftliche Aktivität der Alumni. Das Alumni-Programm ist an **keine Karrierestufe oder Altersgrenze** gebunden.

Über die Anträge auf Alumni-Förderung in Deutschland entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Weitere Programminformationen sowie Antragsformulare zu den Fördermaßnahmen im Rahmen des Alumni-Programms stehen auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/erneuter-aufenthalt.html>.

C.2.1. Kurzaufenthalte in Deutschland bis zu 30 Tage

Kurzaufenthalte bis zu 30 Tage können zur aktiven Teilnahme (Vortrag, Poster, Leitung von Arbeitsgruppen, etc.) an internationalen Tagungen in Deutschland, zu Vortragsreisen oder Informationsbesuchen, zur Aufnahme und Pflege wissenschaftlicher Kontakte oder zu kurzen Arbeitsaufenthalten an Forschungsinstituten in Deutschland genutzt werden. Eine Kombination

der einzelnen Aktivitäten wird begrüßt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ausgefülltes Antragsformular auf der Website der Stiftung unter:
<http://www.humboldt-foundation.de/web/erneuter-aufenthalt.html>
- tabellarischer Lebenslauf,
- Publikationsliste der letzten fünf Jahre,
- kurze Beschreibung der geplanten Aktivitäten,
- Einladungsschreiben von Fachkolleginnen und Fachkollegen der für den Besuch vorgesehenen Institute,
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite.

Ist die aktive Teilnahme an einer Tagung geplant, sind zusätzlich ein Programm der Tagung mit Ankündigung des eigenen Beitrags (Vortrag/Poster etc.) sowie Informationen zur Tagungsgebühr beizulegen.

Kurzaufenthalte werden durch Bereitstellung von Tagegeldern und, bei aktiver Teilnahme an Tagungen, durch Erstattung der Teilnahmegebühr gefördert. Die Übernahme von Reisekosten ist nicht möglich. Die Bearbeitungszeit beträgt nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen ca. 1 Monat. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

C.2.2. Forschungsaufenthalte in Deutschland bis zu drei Monate

Forschungsaufenthalte bis zu 3 Monate können zur Initiierung gemeinsamer Forschungsvorhaben mit Fachkolleginnen und Fachkollegen in Deutschland genutzt werden. Die Wahl der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers ist frei und soll sich ausschließlich nach fachlichen Kriterien richten. Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Förderung eines erneuten Forschungsaufenthaltes beizufügen:

- ausgefülltes Antragsformular auf der Website der Stiftung unter:
<http://www.humboldt-foundation.de/web/erneuter-aufenthalt.html>
- tabellarischer Lebenslauf,
- Publikationsliste der letzten fünf Jahre,
- Forschungsvorhaben,
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite.

Es liegt in der Verantwortung des Alumnus bzw. der Alumna, eine vertrauliche Stellungnahme sowie eine Forschungsplatzzusage der wissenschaftliche Gastgeberin bzw. des Gastgebers zu veranlassen.

Liegen die Unterlagen vollständig vor, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über den Antrag in der Regel innerhalb von 3 Monaten.

Die Entscheidung wird auf der Grundlage einer Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation und Aktivität der Alumni, der wissenschaftlichen Qualität und Relevanz des geplanten Forschungsvorhabens und der wissenschaftspolitischen Bedeutung eines Forschungsaufenthaltes in Deutschland getroffen. Auch der Umfang der bisher gewährten Förderung sowie der Zeitraum seit der letzten Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung werden mit berücksichtigt.

Es werden ein monatlicher Forschungsstipendien-Betrag sowie zusätzliche Leistungen gewährt. Zu den zusätzlichen Leistungen gehören

- eine Mobilitätspauschale in Höhe von monatlich 100 EUR; diese wird mit der Stipendienzahlung ohne besonderen Antrag gewährt und stellt einen Zuschuss dar für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalten etc. während des Aufenthaltes. Zusätzliche Reise- oder Konferenzbeihilfen können darüber hinaus nicht gewährt werden.
- ein Forschungskostenzuschuss an die Gastgeberinnen und Gastgeber. Dieser kann, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, den wissenschaftlichen Gastgeberinnen und Gastgebern auf Abruf gewährt werden. Der Zuschuss soll einen Beitrag zur Deckung der bei der Durchführung des Forschungsvorhabens anfallenden Kosten, einschließlich der vorhabensspezifischen Verwaltungskosten, leisten. Die Höhe des Forschungskostenzuschusses beträgt für den Förderzeitraum monatlich 500 EUR (für Forschungsvorhaben in den Geistes- und Sozialwissenschaften) bzw. 800 EUR (für Forschungsvorhaben in den Natur- und Ingenieurwissenschaften). Die wissenschaftlichen Gastgeberinnen und Gastgeber erhalten vor Beginn des Förderzeitraumes ein Formular, auf dem der Alexander von Humboldt-Stiftung die geeignete Kontoverbindung des Gastinstitutes mitzuteilen ist.

Reisekosten für die An- und Abreise aus dem Ausland werden in der Regel nicht erstattet.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Alumni länger als insgesamt 5 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom deutschen Gastinstitut abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei Beginn des jeweiligen Förderzeitraumes – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zu 5 Tage

nach dem bewilligten Beginn des Förderzeitraumes (bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag). Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag. Im letzten Monat des jeweiligen Förderzeitraumes ist eine Anwesenheit mindestens bis 5 Tage vor Beendigung des Förderzeitraumes erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag.

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Forschungsstipendiums.

C.3 Humboldt-Netzwerk

C.3.1 Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung

C.3.1.1 Netzwerktagung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung lädt die Feodor Lynen-, JSPS- und MOST (Taiwan)-Forschungsstipendiatinnen und -Forschungsstipendiaten zur Teilnahme an der Netzwerktagung ein – vor Beginn des Förderzeitraumes und nach ihrer Rückkehr nach Deutschland. Im Mittelpunkt der Netzwerktagungen steht der Erfahrungsaustausch zwischen ausreisenden und zurückgekehrten Feodor Lynen-, JSPS- und MOST (Taiwan)-Forschungsstipendiatinnen und -Forschungsstipendiaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Alexander von Humboldt-Stiftung. Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt können in Arbeitsgruppen diskutiert werden. Diese Tagung bietet zusätzlich eine Gelegenheit, ausländische Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung, die in Deutschland forschen, persönlich kennen zu lernen. In Fachgruppen besteht die Möglichkeit, einen Einblick in einige Forschungsvorhaben anderer Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten zu gewinnen und so weitere fachliche Kontakte zu knüpfen (vgl. A.2).

C.3.1.2 Jahrestagung

Die Jahrestagung, die im Sommer (Juni/Juli) in Berlin stattfindet, stellt das größte Zusammentreffen aller sich in Deutschland aufhaltenden Humboldt-Gastwissenschaftlerinnen und Humboldt-Gastwissenschaftler mit deren

Familien dar. Die Tagung bietet Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit Vertretern der diplomatischen Missionen und zu Gesprächen mit Mitgliedern des Stiftungsrates und der Auswahlausschüsse sowie mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Alexander von Humboldt-Stiftung. Höhepunkt der Jahrestagung ist der Empfang durch den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland. Feodor Lynen-, JSPS- und MOST (Taiwan)-Forschungsstipendiatinnen und -Forschungsstipendiaten werden nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland in der Regel einmal zur Jahrestagung eingeladen.

C.3.2 Humboldt-Gastgeberschaft

C.3.2.1 In Deutschland

Alumni können – ebenso wie jede aktive Wissenschaftlerin und jeder aktive Wissenschaftler an einer Forschungseinrichtung in Deutschland (Hochschule, außeruniversitäre Forschungseinrichtung, etc.) – Gastgeberin bzw. Gastgeber für Gastwissenschaftler in einem der Forschungsstipendien- oder Forschungspreisprogramme der Alexander von Humboldt-Stiftung sein.

Weitere Informationen sind auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung unter <https://www.humboldt-foundation.de/web/humboldt-stipendium-gastgeber.html> und <https://www.humboldt-foundation.de/web/humboldt-preis-nominierende.html> zu finden.

C.3.2.2 Im Ausland

Als wissenschaftliche Gastgeberinnen und Gastgeber im Ausland können alle Mitglieder des Humboldt-Netzwerks im Ausland fungieren. Dazu gehören:

- alle von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
- alle Gastgeberinnen und Gastgeber, die bereits einen durch die Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Wissenschaftler betreut haben,
- alle Mitglieder der wissenschaftlichen Auswahlgremien der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie
- alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an von der Alexander von Humboldt-Stiftung organisierten Frontiers of Research-Symposien.

Darüber hinaus kommen auch Personen im Ausland als Gastgeber in Frage, die mit einem der im Folgenden benannten herausragenden internationalen Wissenschaftspreise ausgezeichnet wurden: Nobelpreis, Fields Medal, King Faisal International Prize, Kyoto Prize, Shaw Prize, Wolf Prize, Lasker Award, Holberg International Memorial Prize, Turing Award, L'Oréal-Unesco Award for Women in Science, Johan Skytte Prize in Political Science, sowie Prinzessin-von-Asturien-Preis. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bietet Unterstützung bei der Gastgebersuche an.

Weitere Informationen sind auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung unter

<https://www.humboldt-foundation.de/web/feodor-lynen-gastgeber.html> und <https://www.humboldt-foundation.de/lynen-gastgebersuche.html>.

C.3.3 Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs im Ausland

Die Alexander von Humboldt-Stiftung veranstaltet regelmäßig Kolloquien im Ausland, zu denen Mitglieder des Humboldt-Netzwerks des betreffenden Landes oder einer Region eingeladen werden. Von der Stiftung eingeladene Forscherpersönlichkeiten aus Deutschland, oft Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Auswahlausschüsse, geben dabei einen Überblick über die derzeitige Situation der Forschung in Deutschland und erkunden Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsinstituten. Darüber hinaus dienen diese Treffen der regionalen Kontaktpflege im Humboldt-Netzwerk. Außerdem bieten sie Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung. Durch Besuche in den Instituten der Alumni erhalten die Mitglieder der Humboldt-Delegation einen Einblick in die Forschungssituation des jeweiligen Landes. In Informationsvorträgen werden (Nachwuchs-)Forschende auf die Fördermöglichkeiten der Stiftung aufmerksam gemacht.

Anregungen und Einladungen von Alumni zu solchen Kolloquien werden begrüßt. Bei der Organisation stützt sich die Stiftung ebenfalls gern auf die Erfahrung und Mithilfe von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks, insbesondere auch von Humboldt-Alumni-Vereinigungen.

Zur Stärkung der regionalen und fachlichen Netzwerkbildung können Initiativen von Humboldt-Alumni-Vereinigungen und einzelnen Alumni im Ausland zur Veranstaltung von Regional- und Fachtagungen finanziell unterstützt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der so genannten Humboldt-Kollegs liegt in der Verantwortung der Organisatoren. Detaillierte Informationen sind im Internet abrufbar unter: <https://www.humboldt-foundation.de/web/humboldt-kollegs.html>.

C.3.4 Humboldt-Alumni-Vereinigungen

In vielen Ländern haben sich die Alumni zu Humboldt-Alumni-Vereinigungen zusammengeschlossen, die den persönlichen und auch beruflichen Kontakt miteinander, zur Stiftung und zu Deutschland pflegen. Die Alumni-Vereinigungen helfen außerdem häufig bei der Betreuung deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland; so sind sie entscheidende Kontaktadressen für Feodor Lynen-, JSPS- und MOST (Taiwan)-Forschungsstipendiatinnen und -Forschungsstipendiaten.

Auch in Deutschland wurde eine Alumni-Vereinigung gegründet. Die Deutsche Gesellschaft der Humboldtianer e.V. möchte den Kontakt zwischen den Stipendiatinnen und Stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung in Deutschland intensivieren. Sie bietet Hilfestellungen bei der Integration ausländischer und Reintegration deutscher Stipendiatinnen und Stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung und fördert den Dialog mit der Stiftung und anderen Humboldt-Alumni-Vereinigungen weltweit.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt die Kontaktaufnahme mit den Alumni-Vereinigungen im Ausland (<https://www.humboldt-foundation.de/web/alumnivereinigungen.html>) und mit der Deutschen Gesellschaft der Humboldtianer e.V. (<https://www.humboldt-club.de/>).

C.3.5 Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung

Unter <https://www.humboldt-foundation.de> bietet die Stiftung im Internet aktuelle Informationen über ihre Arbeit und Programme an.

Der Bereich **Humboldt-Netzwerk** auf der Website (<https://www.humboldt-foundation.de/web/humboldt-netzwerk.html>) beinhaltet eine Reihe von Informationsangeboten, die zur länder- und fächerübergreifenden Vernetzung im Humboldt-Netzwerk genutzt werden können.

Das **Serviceportal „Mein Humboldt“** (<https://www.humboldt-foundation.de/web/humboldt-netzwerk.html>) ist ein passwortgeschützter Bereich, der es allen Geförderten ermöglicht, durch direkten Zugriff auf die Datenbank der Alexander von Humboldt-Stiftung die eigenen Daten kontinuierlich selbst zu pflegen (z.B. bei Adressänderungen) Förderanträge zu stellen sowie aktuelle Informationen über Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte sowie Kontaktadressen aller Humboldtianerinnen und Humboldtianer weltweit abzufragen. In dieser **Recherche im Humboldt-Netzwerk** sind alle von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfasst und recherchierbar. Ein Teil dieser Daten ist im Bereich Humboldt-Netzwerk auf der Website auch

öffentlich zugänglich. Durch diese Zugriffsmöglichkeit auf die aktuellen Daten soll eine länder- und fächerübergreifende Kontaktaufnahme und Kooperation mit und in dem Humboldt-Netzwerk gefördert werden.

Zur Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes ist es ratsam, unter Nutzung der Möglichkeiten des Humboldt-Netzwerks folgende Personenkreise zu recherchieren:

- Humboldt-Gastwissenschaftlerinnen und Humboldt-Gastwissenschaftler aus dem eigenen Fachgebiet in Deutschland und im Ausland;
- Humboldt-Gastwissenschaftlerinnen und Humboldt-Gastwissenschaftler, die sich zurzeit am eigenen Hochschulort aufhalten. Vielleicht befindet sich darunter eine Ansprechpartnerin bzw. ein Ansprechpartner aus dem zukünftigen Gastland. Die Geförderten in Deutschland sind in einer vergleichbaren Situation, in der die Feodor Lynen-, JSPS- und MOST (Taiwan)-Forschungsstipendiatinnen und -Forschungsstipendiaten in Kürze sein werden.
- Humboldt-Alumni im zukünftigen Gastland. Es wird empfohlen, den Auslandsaufenthalt zu nutzen, um auch andere Institute oder Universitäten kennen zu lernen.

Über das Serviceportal „Mein Humboldt“ lassen sich zudem Einträge in die **„Bibliographia Humboldtiana“** (<https://www.humboldt-foundation.de/web/netzwerk-publikationen.html>) vornehmen. Dies ist eine spezielle Datenbank, die bibliographische Angaben zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Humboldtianerinnen und Humboldtianern enthält, die im Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind (ab dem Jahr 2000). Zudem werden Angaben zu Übersetzungen deutscher Publikationen erfasst. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet alle Geförderten darum, die bibliographischen Daten dieser Veröffentlichungen in die Bibliographia Humboldtiana einzugeben. Einträge können innerhalb des passwortgeschützten Bereichs des Serviceportals vorgenommen werden. Die Anzeige der Daten ist öffentlich zugänglich. Einträge können alternativ über Humboldt Life vorgenommen werden.

Im Bereich „Publikationen und Informationsmaterial“ (<https://www.humboldt-foundation.de/web/publikationen.html>) wird aktuelles Informationsmaterial und ein Informationsvortrag über die Förderprogramme der Alexander von Humboldt-Stiftung als Download angeboten. Ein Online-Formular kann zur Bestellung von Informationsmaterialien für Informationsveranstaltungen genutzt werden.

Für Kontaktaufnahmen zu anderen Humboldtianerinnen und Humboldtianern in den USA steht auch das Büro der amerikanischen Partnerorganisation der Alexander von Humboldt-Stiftung in Washington zu Verfügung:

American Friends of the Alexander von Humboldt Foundation
Washington, DC • USA

E-Mail: info@americanfriendsofavh.org
Website: <https://www.americanfriends-of-avh.org>

C.3.6 Humboldt Life

Humboldt Life (<https://www.humboldt-life.de>) ist das soziale Online-Netzwerk der Alexander von Humboldt-Stiftung. Registrierte Nutzerinnen und Nutzer finden darin zahlreiche Instrumente, mit denen sie sich und ihre Forschungsschwerpunkte umfassend präsentieren und sich mit anderen Mitgliedern der Humboldt-Familie vernetzen können. Außerdem besteht hier die Möglichkeit, die persönlichen Daten zu ändern und Publikationen einzugeben. Publikationen, die aus der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hervorgegangen sind, können entsprechend gekennzeichnet werden und erscheinen in der öffentlich zugänglichen Bibliographia Humboldtiana auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung.

C.3.7 Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Deutschland-Alumni

Auf dem Alumniportal Deutschland können sich Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Alumni der Alexander von Humboldt-Stiftung mit Forscherinnen und Forschern und anderen Deutschland-Alumni weltweit vernetzen. Das Alumniportal Deutschland ist eine kostenlose Internet-Plattform für Personen, die in Deutschland oder an einer deutschen Einrichtung im Ausland studiert, geforscht, gearbeitet, an einer Aus- oder Weiterbildung oder an einem Sprachkurs teilgenommen haben. Neben einer weltweiten Online-Community bietet das Alumniportal Deutschland unter anderem Informationen zu den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Nachhaltigkeit, Deutsche Sprache und Kultur.

Zur Registrierung in der Community: <https://www.alumniportal-deutschland.org>.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist mit einer eigenen Gruppe für Humboldt-Alumni auf dem Alumniportal vertreten, die nach der Registrierung unter folgendem Link erreichbar ist: <https://www.alumniportal-deutschland.de/gruppe-humboldt-alumni>.

C.3.8 Humboldt-Kosmos

Der „**Humboldt-Kosmos**“ – das Alumni-Magazin der Alexander von Humboldt-Stiftung – erscheint zweimal jährlich zu jeweils einem Themenschwerpunkt. Er enthält außerdem Portraits von Humboldtianerinnen und Humboldtianern und Berichte über ihre Forschung, Informationen zu Fördermöglichkeiten sowie aktuelle Nachrichten aus der Stiftung und dem Netzwerk.

D. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

Die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sind verpflichtet, bei der Durchführung des geförderten Forschungsvorhabens die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägigen Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten auch bei ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten haben.

Mit der Annahme des Forschungsstipendiums verpflichten sich die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, in Deutschland *insbesondere* einzuhalten:

- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlagen);
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen
 - a. die Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen in der revidierten Fassung vom Oktober 2013:
http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/Deklaration_von_Helsinki_2013_DE.pdf;
 - b. das Gesetz zum Schutz von Embryonen (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung:
<https://www.gesetze-im-internet.de/eschg/>;
 - c. das Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung:
<http://www.gesetze-im-internet.de/stzgf/>;
- bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das Tierschutzgesetz (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen:
<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>;
- bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen:
<https://www.gesetze-im-internet.de/gentgf/>;

- bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des Nagoya-Protokolls betreffen (<https://www.bfn.de/fileadmin/ABS/documents/Deutschsprachige%20Fassung%20Nagoya-Protokoll.pdf>):
 - a. die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0511&from=EN>;
 - b. die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015R1866&from=FR>;
 - c. das Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl115s2092.pdf,
- beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen:
https://www.gesetze-im-internet.de/awg_2013/
https://www.gesetze-im-internet.de/awv_2013/

Die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sind weiterhin verpflichtet, die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (siehe A.5).

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die „Richtlinien und Hinweise für Feodor Lynen-Forschungsstipendiatinnen und Feodor Lynen-Forschungsstipendiaten“ sind Bestandteil der Stipendienverleihung.

Der deutschsprachige Text der „Richtlinien und Hinweise für Feodor Lynen-Forschungsstipendiatinnen und Feodor Lynen-Forschungsstipendiaten“ ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen die Verleihung des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums ganz oder teilweise zu widerrufen, weitere Stipendienzahlungen einzustellen oder die Rückzahlung des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums einschließlich Nebenleistungen zu fordern. Dies gilt auch, wenn die Feodor Lynen-Forschungsstipendiatin bzw. der Feodor Lynen-Forschungsstipendiat in ihrem bzw. seiner Bewerbung oder im Verlauf der Förderung unrichtige Angaben macht oder gemacht hat oder wenn schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Verleihung des Forschungsstipendiums entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten“ geregelt (siehe Anlage).

Bei Beendigung des Forschungsstipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung werden die Zahlungen im Rahmen des Forschungsstipendiums eingestellt. Bei unrichtigen Angaben über erhebliche Tatsachen oder bei Verschweigen solcher Tatsachen sind die erhaltenen Beträge von Anfang an zurückzuzahlen und nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen. In sonstigen Fällen der Beendigung des Forschungsstipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung sind die erhaltenen Beträge vom Zeitpunkt des Eintritts des Grundes an zurückzuzahlen und entsprechend zu verzinsen. Hat die Forschungsstipendiatin oder der Forschungsstipendiat den Grund nicht zu vertreten, so können ihm die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Stipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung bereits gewährten Leistungen belassen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die „Richtlinien und Hinweise für Feodor Lynen-Forschungsstipendiatinnen und Feodor Lynen-Forschungsstipendiaten“ jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter

Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für die Feodor Lynen-Forschungsstipendiatinnen und Feodor Lynen-Forschungsstipendiaten zumutbar sind. Änderungen werden den Geförderten rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Feodor Lynen-Forschungsstipendiatin bzw. der Feodor Lynen-Forschungsstipendiat nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Stipendienzahlungen binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

ANLAGE:

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.
- 1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und ihre im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beachtung der folgenden Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.
- 1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – folgende Grundsätze:
 - *Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:*
 - *lege artis* zu arbeiten;
 - disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.
 - *Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:*
 - in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
 - Die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.

- *Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:*
 - eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.
- *Wissenschaftliche Veröffentlichungen:*
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen *lege artis* nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.
 - Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1. Falschangaben wie

- 2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- 2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

- 2.1.2. *Die Verletzung geistigen Eigentums* in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie
- 2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl);
 - 2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
 - 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;
 - 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
 - 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- 2.1.3. *die Sabotage von Forschungstätigkeit*, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).
- 2.1.4. *die Beseitigung von Primärdaten*, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- 2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine *Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer* ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- 2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator/in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen

- 3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;
- 3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z.B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;
- 3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zu Klärung des Sachverhalts;
- 3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als „Humboldtianerin“ bzw. „Humboldtianer“;
- 3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter/in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zu schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts

vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).

- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.
- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstration, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.
- 4.5. Ist die Remonstration der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem Gremium Ombudsman der DFG oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragstellerinnen und Antragsteller für Fördermaßnahmen, Gastgeberinnen und Gastgeber von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahlausschüsse sowie Fachgutachterinnen und Fachgutachter der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls ihr nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.